EX MUNIFICENTIA
FERDINANDI III. M. E. D.
DIE 9. IUNII 1791.

9. 6. 376.

Il Pedagogo Regio.
Halle 1716.

Kurzer Bericht

Von der Gegenwärtigen

Verfaſſung

Des

PAEDAGOGII REGII

Zu Glaucha vor Halle/

Aus der vormals ſchon edirten, nunmehr aber in vielen Stücken nach und nach verbeſſerten

Ordnung und Lehr-Art

herausgezogen.

HALLE,
Zu finden im Waiſenhauſe, M DCC XVI.

2

Vorbericht

Von dem Anfange und Fortgange des Pædagogii Regii.

Das Pædagogium hat einen geringen Anfang §. 1. 2. nimmt zu und wird ordentlich eingerichtet §. 3. privilegiret §. 4. die Methode publiciret und verbeſſert. §. 5. das neuerbaute Pædagogium bezogen §. 6. die ganze Verfaſſung wird in dieſem Bericht kürzlich beſchrieben §. 7.

§. 1.

Es iſt mit dem Pædagogio Regio nicht anders, als mit den übrigen alhie zu Glaucha vor Halle zum Beſten der Jugend gemachten Anſtalten zugegangen: als welche zwar mit einander einen ſchlechten und geringen Anfang gehabt; aber unter dem Segen des gütigen GOttes nach und nach fortgegangen und alſo zugenommen, daß man ſolches vorhero kaum vermuthen können.

§. 2. Denn anno 1695 trugen einige chriſt-

liche Eltern Verlangen, ihre Kinder unter einer guten Anführung und ſorgfältigen Aufſicht erziehen zu laſſen; und ſchickten zu ſolchem Ende um Johannis etliche Knaben von ohngefähr 6 oder 7 Jahren hieher: die denn zu unterſchiedenen chriſtlichen und geſchickten Studioſis auf die Stube gethan, und von dieſen in den nöthigen Stücken des Chriſtenthums, in den fundamentis der lateiniſchen und hebräiſchen Sprache, im Schreiben und andern guten Wiſſenſchaften unterrichtet wurden.

§. 3. Weil nun GOtt zu ſolcher Information, welche mit herzlichem Gebet, Fleiß und aller Treue verrichtet ward, ſeinen Segen verliehe; und die Knaben in kurzer Zeit ziemlich proficireten: ſo wurden dadurch mehrere Eltern bewogen, ihre Kinder gleicher Anführung zu untergeben. Woher es denn geſchahe, daß die Anzahl der Scholaren unvermuthet zunahm: und man nicht allein auf mehrere Informatores, ſondern auch auf eine förmliche Einrichtung des ganzen Werks bedacht ſeyn mußte. Es ward dannenhero ein ordentlicher Aufſatz gemachet: und in demſelben umſtändlich vorgeſchrieben, wie die ganze Anſtallt fortgeführet, was für eine Methode bey der Information beobachtet, und wie es ſonſten in dem Umgange mit den Scholaren gehalten werden ſollte.

§. 4. Nachdem nun auf ſolche Weiſe der Grund zu einer ordentlichen Schule geleget, und

die ganze Verfaſſung nach und nach durch ſtete Verbeſſerung auf einen guten Fuß geſetzet war: ſo fand dieſelbe bey Ihrer Königl. Majeſtät in Preuſſen nicht nur allergnädigſte Approbation; ſondern ward auch den 19 Septembris 1702 mit einem beſondern priuilegio verſehen, welches denn von Seiner ietztregirenden Königl. Majeſtät den 10 Maii 1713 aufs neue allergnädigſt beſtättiget worden iſt. Der Inhalt deſſelben gehet kürzlich dahin: daß das Pædagogium hinfüro unter Dero Königlichen Namen, Schutz und Auctorität geführet, als ein publiques Werk geachtet, Pædagogium Regium genennet, als ein Annexum der Univerſität zu Halle angeſehen, und zur Glauchiſchen Kirche referiret; ferner die darin Lehrende als Præceptores publici, gleich den andern Collegen des hieſigen Gymnaſii, conſideriret, von allen bürgerlichen oneribus und Steuren, gleich andern Schulbedienten, eximiret ſeyn; die im Lande und bey der Univerſität befindliche beneficia und ſtipendia vor andern zu genieſſen haben, und bey ſich eröffnenden Vacantien in Gymnaſiis und Trivial-Schulen, wie auch im Predigamt vor andern in Conſideration gezogen; endlich auch die Lernenden zu den ſtipendiis im Herzogthum Magdeburg mit admittiret, und, wenn ſie wegen ihres Wohlverhaltens von dem Directore ein gutes Zeugniß erlanget und auf der hieſigen Univerſität gleichen Fleiß und Wohlverhalten bewieſen,

in den Königlichen Landen zu denen Ehrenämtern und Bedienungen, wozu ſie vor andern capable ſind, befördert werden ſollen. Hiezu mag denn auch noch die allergnädigſte Conceſſion eines beſondern Brauhauſes gerechnet werden, womit höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät dieſe Anſtallt den 3 Maii 1714 begnadiget hat, und worin gegen Abtragung der gewöhnlichen onerum das benöthigte Bier für die zum Pædagogio und der lateiniſchen Schule des Waiſenhauſes gehörige Perſonen gebräuet werden darf.

§. 5. Von der Methode, deren man ſich bey der Information und übrigen Erziehung bedienet, iſt anno 1702 ein eigener Tractat ediret: und, was die Hauptſache betrifft, bis hieher als eine ſtete Richtſchnur beybehalten worden. Weil aber nach der Zeit in manchen Stücken eine zur Verbeſſerung abzielende Veränderung vorgenommen werden müſſen; nachdem man entweder ſelbſt dieſe und jene Sache beſſer eingeſehen hat, oder von andern Schulerfahrnen oder ſonſt klugen Leuten durch wohlmeinende Erinnerungen auf unterſchiedene Vortheile geführet worden: ſo iſt es nach und nach geſchehen, daß die gegenwärtige Verfaſſung in vielen das Hauptwerk eben nicht angehenden Nebenümſtänden mit dem erſten disfalls publicirten Aufſatz nicht völlig übereinkömmt; und wird alſo ins künftige, wenn nach der guten Hand GOttes noch eine und andere im Wege ſtehende Hinderung möchte gehoben

den ſeyn, eine verbeſſerte Ordnung und Lehr-Art des *Pædagogii Regii* in öffentlichen Druck zu geben ſeyn.

§. 6. Zu ſolchen Verhinderungen iſt den vormals billig mitgerechnet worden, daß wir mit einander in fremden und gemieteten Häuſern und alſo etwas zerſtreuet wohnen müſſen. Nachdem aber der auf Oſtern 1711 angefangene Bau des Pædagogii durch göttlichen Beyſtand ſo weit zum Stande gebracht, daß man denſelben am 19 Aprilis 1713 wirklich beziehen können; ſo lebet man der guten Hoffnung, es werde dadurch manche Hinderung und Unbequemlichkeit aus dem Wege geräumet ſeyn und die ganze Verfaſſung in vielen Dingen zur Beförderung des vorgeſetzten Zwecks verbeſſert werden können.

§. 7. Wie es denn nun anietzo in dem neuerbaueten Pædagogio ſtehe: ſolches ſoll in gegenwärtiger Schrift zwar kurz, doch alſo vor Augen geleget werden, daß ein ieder, dem daran gelegen iſt, einen hinlänglichen Begriff von den zu wiſſen nöthigen Hauptſtücken faſſen möge. Vorläufig iſt nur dieſes davon anzumerken, daß es eine von dem Waiſenhauſe ganz unterſchiedene Anſtalt ſey: ob es gleich auf deſſen Grunde und Boden lieget. Zur Edirung einer vollſtändigern Ordnung und Lehrart aber möchte alsdenn Anſtalt gemachet werden: wenn nicht allein dasjenige, was man in den verfloſſenen Jahren nach den vorigen Umſtänden für gut befunden, auch

in dieſem neuen Gebäude eine Zeitlang wird verſuchet; ſondern auch über dieſes noch ein und anderer Vortheil, den man ietzo in Händen hat, durch mehrere Erfahrung gegangen ſeyn. GOtt laſſe nur alles zur Verherrlichung ſeines hohen und groſſen Namens, zur Erhaltung und Vermehrung ſeiner Kirchen und inſonderheit der lieben Jugend zum Nutzen und Segen gereichen. Es handelt alſo

Das 1 Capitel
Von den Vorgeſetzten.

Die Verrichtungen des Directoris §. 1. des Inſpectoris §. 2. der Informatorum §. 3. derſelben nöthige Eigenſchaften §. 4. und Gleichheit §. 5.

§. 1.

Die zum Pædagogio Regio eigentlich gehörige Vorgeſetzten ſind der Director, Inſpector und die Informatores. Der Director führet das ganze Werk, beſtellet den Inſpectorem, die Informatores und alle übrige zur Anſtallt erforderte Perſonen, und muß um alles, was in derſelben vorgehet, dafern es nur von einiger Erheblichkeit iſt, wiſſen: inſonderheit kann ohne deſſen Vorbewußt keine Veränderung vorgenommen, nichts neues eingeführet, noch dasjenige, was eingeführet iſt, abgeſchaffet werden. Er hält unter andern um deßwillen wöchentlich in einer dazu geſetzten Stunde eine Conferenz: wozu ſich auch der Inſpector des Pædagogii einfindet, und

und deſſen Meinung über die theils ſchon vorgefallene, theils noch bevorſtehende Sachen vernimmt. Uber dieſes wird ihm alle Woche dasjenige, was in einer andern Conferenz, die der Inſpector mit den Informatoribus hält, abgehandelt worden, nebſt dem Lectionsbüchlein, worin von Wochen zu Wochen aufgezeichnet wird, was ein ieder Informator in ſeiner Claſſe abſolviret, in einem verſchloſſenen blechernen Käſtchen ſchriftlich zugeſchicket.

§. 2. Der Inſpector hat die beſondere Aufſicht über das ganze Werk: und muß dahin ſehen, daß alles in guter Ordnung erhalten und ſo, wie es eines ieden Inſtruction mit ſich bringet, verrichtet werde. Inſonderheit beſtehet ſeine Pflicht darin, daß er alle lectiones ordentlich einrichte, einem ieden Informatori ſeine gehörige Arbeit zueigne, auf gute und getreue Gehülfen bedacht ſey und ſelbige dem Directori vorſchlage, die neuangekommene Scholaren tentire und introducire, die Claſſen fleißig beſuche, die Information daſelbſt mit anhöre, die Untergebene bisweilen examinire, ihre Exercitienbücher und übrige Arbeit zu gewiſſer Zeit durchſehe, die Scholaren öffentlich und ins beſondere ermahne, mit dem Directore und Informatoribus zum öftern conferire, die überſchickte Gelder annehme und an gehörigen Ort liefere, die zur Aufwartung beſtellete Leute zur Beobachtung ihrer Pflicht anhalte und allen

zum Pædagogio gehörigen Perſonen mit gutem Rath an die Hand gehe: wie er denn auch um deßwillen ſelbſt keine Information bey den Scholaren zu verwalten hat. Damit aber die täglich vorfallende und bey dem Anwachs der Anſtallt ſich mehrende Verrichtungen deſſelben deſto beſſer und geſchwinder expediret werden mögen: ſo kommen ihm darin ihrer zween von den Informatoribus zu Hülfe, welche um deßwillen auch des Tages etliche Stunden weniger zu dociren haben.

§. 3. Das Amt der Informatorum beſtehet in folgenden Stücken. Sie informiren täglich 4 Stunden in litteris, und eine Stunde in diſciplinis mechanicis; haben einige Scholaren bey ſich auf der Stube und auſſer den lectionibus in ſteter Aufſicht: müſſen für dieſelbe väterlich ſorgen, auf ihr zeitliches und ewiges Heil bedacht ſeyn, mit den Eltern correſpondiren, und ſich über dieſes aller Untergebenen und des ganzen Werks getreulich annehmen und deſſelben Beſtes bey aller Gelegenheit zu befördern ſuchen. Die Anzahl derſelben erſtrecket ſich nach gegenwärtiger Einrichtung etwa auf 16, 17 und bisweilen, nachdem es die Noth erfordert, auch wohl auf mehr Perſonen: ſie werden aber insgemein aus dem Seminario Præceptorum Selecto genommen, von welchem das folgende Capitel handeln ſoll.

§. 4. Bey

§. 4. Bey Beſtellung der Informatorum wird vornehmlich und zu erſt auf eine wahre Furcht GOttes geſehen: als ohne welche von ihrer Arbeit wohl ſchwerlich etwas gutes und der Kirchen GOttes wahrhaftig dienliches; wenigſtens kein vorſichtiger Wandel vor den Untergebenen, noch eine Harmonie unter den Mitarbeitern, woran doch ſo gar viel lieget, zu hoffen iſt. Nächſt dem wird auch erfordert, daß ſie die zur Auferziehung der Jugend nöthige Klugheit haben: und in denjenigen Stücken, welche ſie dociren ſollen, zur Gnüge erfahren und geſchickt ſind, eine Sache mit gnugſamer Deutlichkeit vorzutragen.

§. 5. Ubrigens wird unter den Informatoribus eine Gleichheit beobachtet: und iſt gar nicht ungewöhnlich, daß derjenige, der ſchon in den höhern Claſſen docirt hat, wenn es die gegenwärtige Nothdurft erfordert, wieder zu einer niedrigern gehe. Sollten ſich dan und wan Umſtände finden, bey welchen nothwendig eine Ordnung obſerviret werden müßte: ſo ſiehet man auf die Länge der Zeit, die ein iglicher in dem Pædagogio zugebracht; wie denn auch nach dieſem Grunde das Salarium eingerichtet und etliche Jahre nach einander vermehret wird.

Das

Das 2 Capitel
Von dem Seminario Præceptorum Selecto.

Die Schulen werden an vielen Orten nicht recht beſtellet. §. 1. für das Pædagogium und für die lateiniſche Schulen des Wäiſenhauſes iſt ein ſeminarium præceptorum angerichtet §. 2. die Geſchäffte, Beneficien und Obligation bey demſelben §. 3. 4.

§. 1.

Es iſt ein beſonderes Stück des groſſen und faſt allgemeinen Verderbens in der Chriſtenheit, daß für die Beſtellung der Schulen nicht allenthalben recht geſorget wird; und der daher entſtehende Schade iſt deſto empfindlicher, weil Schulen die eigentlichen Pflanzgarten eines Landes ſeyn; und in denſelben diejenigen zubereitet werden ſollen, welche ins künftige die wichtigſten Aemter in allen Ständen bedienen müſſen. Dieſe Sorgloſigkeit beſtehet aber nicht allein darin, daß man vielmals bey Ausfertigung der Vocationen auf eine wahre Furcht Gottes, ohne welche doch nur lauter Unheil und mancherley Aergerniß angerichtet wird, ſo gar wenig reflectiret: ſondern es bezeuget auch die Erfahrung, wie auch die äuſſerliche und zum Schulamte nothwendig gehörige Wiſſenſchaft zum öftern nicht erfordert werden wolle. Daher wird mancher ein Schulmann, der ſich auf nichts weniger, als auf Schulſachen, geleget; auch niemals eine rechte

Nei-

eigung gehabt, ſeine Zeit in ſolcher Lebens-
t zuzubringen: wartet deßwegen nur auf eine
farre, und verrichtet inzwiſchen ſeine Arbeit o-
nhin; oder iſt doch wenigſtens nicht um die
hten Vortheile bey der Information bekům-
ert; und wird endlich, wenn die weitere Be-
rderung zu lange ausbleibet, gar dabey faul
id verdroſſen.

§. 2. Bey dem Pædagogio Regio hat ja
Ott zwar vom Anfange her noch ſolche Arbei-
r beſcheret, deren man ſich bey der Jugend
it Nutzen bedienen kőnnen: welches denn bey
r hieſigen Univerſitåt leichter, als an andern Or-
n, zu erhalten geweſen iſt. Nachdem aber
e geſammte Anſtallten immer mehr und mehr
wachſen, und folglich auch mehrere Informa-
res erfordert worden ſind: hat man wohl
kannt, wie viel es zur Verbeſſerung derſelben
eytragen wůrde, wenn man iederzeit wohl zube-
itete und geſchickte Præceptores in Bereit-
haft haben mőchte. Es iſt dannenhero ſchon
or etlichen Jahren ein Seminarium Præce-
torum Selectum aufgerichtet worden: in wel-
hem diejenigen durch gewiſſe dazu geordnete
Collegia præpariret werden, die ins kůnftige
ntweder an dem Pædagogio Regio oder in
en lateiniſchen Schulen des Waiſenhauſes ar-
eiten ſollen.

§. 3. Die Præparation derer, die im Pæda-
gogio gebrauchet werden ſollen, geſchihet ietzo
von

von dem Inſpectore Pædagogii Regii und währet 2 Jahre. Es werden aber ſolche Subiecta dazu genommen, welche Luſt haben in Schulen zu arbeiten, ſich nebſt der Theologie auf die ſtudia humaniora und inſonderheit auf einen guten lateiniſchen ſtilum mit allem Fleiſſe legen, und zu der bey dem Pædagogio gebräuchlichen Methode gewöhnet werden. Sie haben dabey eines freyen Tiſches und, wo es thunlich, auch noch anderer Beneficien zu genieſſen: und ſind verbunden, nach Verlauff der beyden Præparationsjahre bey dem Pædagogio als Informatores wenigſtens drey Jahr zu ſtehen; können auch binnen ſolcher Zeit keine Vocation zu einer andern Bedienung annehmen.

Das 3. Capitel
Von den Untergebenen.

Die Untergebenen ſind unterſchiedenes Standes und von unterſchiedenen Nationen §. 1. werden unter gewiſſen Bedingungen angenommen §. 2. die meiſten ſollen ſtudiren / einige aber nicht §. 3. ſie ſind in Claſſen eingetheilet §. 4.

§. 1.

Die Untergebene ſind adelichen und bürgerlichen Standes, und meiſtens von fremden Orten: wie ſie denn bis hieher nicht nur aus deutſchen Provinzien, ſondern auch aus Holland, Engelland, Dännemark, Nor-

wegen,

wegen, Schweden, Liefland, Curland, Preuſſen, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, Italien, der Schweitz, auch einige aus Moſcau und Aſien angekommen; der Franzoſen nicht zu gedenken, die der Information mit genoſſen haben.

§. 2. Dieſe ſtudiren insgeſammt auf ihrer Eltern Koſten hieſelbſt: müſſen aber, wenn ſie angenommen werden ſollen, ordentlicher Weiſe ſchon 12 Jahr alt ſeyn, weil ſie alsdenn Zeit und Koſten beſſer zu æſtimiren wiſſen; und ſich ohne Unterſcheid den legibus des Pædagogii Regii gemäß verhalten, ſolches auch bey ihrer Aufnehmung dem Inſpectori im Namen und Gegenwart der Informatorum promittiren.

§. 3. Die Scholaren haben nicht einerley Zweck. Denn einige und zwar die allermeiſten ſollen ſtudiren: und dieſe werden in Sprachen und andern nöthigen Wiſſenſchaften ſo lange informiret, bis ſie auf die Univerſität zu ziehen tüchtig ſind. Andere aber gedenken beym Studiren nicht zu bleiben: und werden doch eben ſo wohl als jene in der lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache, im Chriſtenthum, Schreiben, Rechnen, in der Geographie, Hiſtorie, in deutſchen Briefen und allerhand mechaniſchen Ubungen unterwieſen; obgleich nicht zu leugnen iſt, daß man es lieber mit den erſten zu thun habe, weil die letztern vieler Urſachen und Hinderungen wegen ihren Zweck insgemein nicht ſo wohl als jene zu erreiche

pfle-

pflegen. Bey allen und ieden aber iſt es ſehr nöthig, daß ſie eine geſchriebene Instruction von ihren Eltern mitbringen: welche denn dem Inspectori und von dieſem wiederum dem Informatori zugeſtellet werden muß; damit ein ieder wiſſen könne, wie und zu welchem Zweck nach und nach alles einzurichten ſey.

§. 4. Sie ſind mit einander in gewiſſe und ordentliche Claſſen abgetheilet. Doch hat niemand die oberſte oder unterſte Stelle, ſondern ſie ſind in dieſem Stücke alle gleich: und wenn ja zu gewiſſen Zeiten eine Ordnung gemachet werden muß, ſo ſihet man auf ihre Gröſſe; und iſt gleich vom Anfange her eingeführet, daß die Scholaren aus allen Claſſen nach dieſem Fundamente vermiſchet werden und die gröſſern, ob ſie gleich in quinta ſitzen, den kleinern aus prima und ſelecta vorgehen ſollen.

Das 4 Capitel
Von der Information.

Bey der Information iſt erſtlich von den täglichen lectionibus, nachgehends von den repetitionibus, ferner von den Recreations- und Motionsübungen und endlich von den examinibus zu handeln.

Die 1. Section
Von den täglichen Lectionibus.

Die lectiones werden nach den profectibus angewieſen §. 1. das Morgengebet §. 2. allgemeine Anmerkungen von allen lectionibus §. 3. einige Früh- und Mittagslectiones werden erzählet §. 4. das Morgengebet der kleinern §. 5. Græca tertia §. 6. ſecunda §. 7. prima §. 8. Hebræa tertia §. 9. ſecunda §. 10. prima §. 11. die franzöſiſchen Claſſen §. 12. die erſte Freyſtunde §. 13. von der lateiniſchen Sprache insgemein §. 14. Latina quinta §. 15. quarta §. 16. tertia §. 17. ſecunda §. 18. prima §. 19. ſelecta §. 20. die theologiſchen lectiones §. 21. die andere Freyſtunde §. 22. Mittags- und Abendmahlzeit §. 23. die dritte Freyſtunde §. 24. die lectiones von 3 bis 4 Uhr werden erzählet §. 25. die Calligraphie §. 26. Geographie §. 27. Hiſtorie §. 28. deutſche Oratorie §. 29. Arithmetic §. 30. Matheſis §. 31. die vierte Freyſtunde §. 32. das Abendgebet §. 33.

§. 1.

Die lectiones ſind alſo eingerichtet, daß ein jeglicher Scholar nicht nach der Gröſſe oder nach dem Alter oder nach dem loco, den er auf andern Schulen gehabt; ſondern einig und allein nach ſeinen profectibus zu gleichen Mitſchülern geſetzet wird: weil es ſonſt unmöglich iſt einem verſäumeten Menſchen aufzuhelfen und etwas gründliches beyzubringen. Anfangs kömmt es manchem zwar ſeltſam vor, wenn er, als ein geweſener Primaner, bey uns ad ſecundam oder tertiam, ja wohl gar, wie es bis-

weilen die Noth erfordert hat, ad quartam oder quintam gehen ſoll: allein weil es einmal alſo eingeführet, ſo wird von den meiſten daraus nicht viel gemachet; und die Untergebene ſehen mit der Zeit den Nutzen ſelbſt davon, und erkennen, daß ein guter Tertianer oder Secundaner viel beſſer ſey, als ein verdorbener und zu allen gründlichen ſtudiis ſein Lebelang untüchtiger Primaner. Damit aber der Zweck in dieſem Stücke deſto mehr erhalten werden möge, ſo wird einem ieglichen in einer ieden Sprache und Wiſſenſchaft eine beſondere Claſſe angewieſen: und kann gar wohl mit einander beſtehen, daß einer frühe von 6 bis 7 Uhr in græca tertia, von 7 bis 8 in latina prima, von 9 bis 10 in theologica ſecunda ſitze, und von 3 bis 4 in der Geographie oder Hiſtorie mit ſolchen Mitſchülern informiret werde, die ſonſt lateiniſche Quartaner und Quintaner ſind. Nun ſoll die Eintheilung des ganzen Tages folgen.

§. 2. Früh um 5 Uhr wird durch eine Glocke, die von allen gehöret werden kann, das Zeichen zum aufſtehen gegeben. Wenn ſich nun die Scholaren angezogen haben; wozu denn eine Viertelſtunde oder um der langſamen willen zum allerlängſten ſo viele Zeit vergönnet iſt, daß noch eine halbe Stunde zu dem Morgengebet übrig bleiben kann: ſo wird ſolches Gebet auf einer ieden Stube im Beyſeyn des Informatoris verrichtet, dabey ein Lied geſungen, ein Capitel

aus

aus der Bibel geleſen und zur Erbauung angewendet. Doch wird eben nicht zu ieder Zeit einerley Weiſe und Ordnung beobachtet, ſondern nach Befinden auch dann und wann wohl eine Veränderung beliebet. Bey allem aber iſt dahin zu ſehen, daß die Worte des Catechiſmi wöchentlich ganz durch repetiret werden.

§. 3. Hierauf gehen um 6 Uhr die lectiones an. Wobey denn überhaupt zu merken iſt, daß (1) eine iede Claſſe ihren beſondern Ort habe: (2) der Anfang aller und ieder lectionum mit einem kurzen Gebet, der Schluß aber mit Ableſung eines Davidiſchen Pſalms gemachet; oder, wenn mit dem Pſalm angefangen iſt, alsdenn mit dem Gebet geſchloſſen werde: (3) daß *Præceptores* und *Diſcipuli* verbunden ſind mit dem Glockenſchlage da zu ſeyn; um deßwillen denn auch allemal ein öffentliches Zeichen mit der Glocke gegeben wird, wonach ſich ein ieder ordentlich richten, anfangen und ſchlieſſen muß: (4) daß in allen lectionibus methodus catechetica gebrauchet werde, alſo, daß der Informator dasjenige, was er in einer halben oder ganzen Viertelſtunde vorgetragen, gleich darauf durch Frage und Antwort wiederhole und einſchärfe, und alsdenn erſt weiter fortfahre: (5) daß in allen lectionibus alles auf den rechten Hauptzweck, das iſt, auf GOtt und deſſen Verherrlichung geführet und alſo die Information ſelbſt nicht anders, als vor dem Angeſichte des allge-

genwärtigen und lebendigen GOttes, verrichtet werden müſſe: (6) daß bey einer ieden Claſſe ein gewiſſes Obſervationsbüchlein ſey, in welches der Informator alle ihm nach und nach beykommende und zu dieſer Claſſe gehörige Vortheile und gute Anmerkungen einträget, damit der ſucceſſor ſich derſelben gleichfalls bedienen könne: (7) daß die analyſis grammatica in der lateiniſchen, griechiſchen, hebräiſchen und franzöſiſchen Sprache, ſo viel möglich, nach einerley Methode und Ordnung in allen Claſſen angeſtellet werde; damit die Scholaren hierunter eine Erleichterung finden mögen.

§. 4. Von 6 bis 7 und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr tractiren einige griechiſch, andere hebräiſch, wieder andere franzöſiſch: und die kleinern, welche allererſt um 6 Uhr aufſtehen, verrichten inzwiſchen an einem beſtimmten Orte das Morgengebet. Von einem ieden Stücke ſoll kürzliche Nachricht gegeben werden.

§. 5. Der kleinern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurücke geleget oder es ſonſt wegen ihrer ſchwachen Leibesconſtitution bedürfen, erſtlich zu gedenken: ſo ſtehen dieſelbe allererſt um 6 Uhr auf; müſſen ſich aber ein Viertel nach 7 Uhr völlig angezogen haben und mit einander zu einem gewiſſen dazu beſtellten Informatore gehen. Dieſer verrichtet mit ihnen das Morgengebet ohngefähr in der erſten halben Stunde nach allen Stücken und auf glei-

che Weiſe, wie kurz vorher §. 2 beſchrieben worden. In der übrigen Zeit müſſen ſie die beſten Kernſprüche heiliger Schrift aus dem von dem jetzigen Inſpectore, Hieronymo Freyern, edirten und hieſelbſt eingeführten theologiſchen Handbuche lernen und fleiſſig wiederholen: die ihnen aber erſtlich zu erklären und einzuſchärfen ſind. Zwo Stunden werden bey manchen in der ganzen Woche zur griechiſchen Sprache ausgeſetzet: doch müſſen ſie darin weiter nichts thun, als fertig leſen lernen; damit ſie ins künftige keine Hinderung haben mögen, wenn ſie ad græcam tertiam kommen ſollen.

§. 6. In græca tertia lernen die Scholaren wöchentlich einen griechiſchen und deutſchen Spruch nach der im vorgedachten theologiſchen Handbuche geſchehenen Anweiſung p. 297: und darauf exponiren ſie entweder die 7 erſten Capitel aus dem Matthæo oder die Epiſteln Johannis. Der griechiſche Spruch wird von dem Informatore deutlich vorgeleſen und exponiret; darauf von den diſcipulis mit lauter Stimme nach einander wiederholet, gelernet und endlich hergeſaget: nachdem es mit dem deutſchen Spruche faſt eben alſo gehalten worden, als welcher allemal vor dem griechiſchen gelernet werden muß. Die Expoſition des letztgedachten penſi geſchihet alſo, daß die Scholaren daſſelbe in einem halben Jahre völlig abſolviren, verſtehen und alle darin vorkommende

vocabula wiſſen müſſen. Aus der hieſelbſt in deutſcher Sprache gedruckten grammatica græca begreiffen ſie Mittwochs und Sonnabends das vornehmſte von den conſonantibus, vocalibus, tono, notis diacriticis, nomine, particulis, und endlich die coniugationem verborum barytonorum, das verbum εἰμὶ und, nachdem es die Fähigkeit der Lernenden zuläßt, auch wohl etwas weniges von den verbis contractis.

§. 7. Wer die 7 Capitel Matthæi auf beſagte Weiſe wohl gelernet und das obgedachte penſum aus der grammatica gründlich gefaſſet hat, der wird ad græcam ſecundam befördert. Hie wird das N. teſtamentum in anderthalb Jahren vom Anfange bis zum Ende durchgeleſen und alſo in drey penſa eingetheilet: wovon das erſte die vier Evangeliſten; das andere die Apoſtelgeſchichte und Epiſteln an die Römer und Corinthier; das dritte aber die Epiſtel an die Galater ſammt den übrigen Büchern begreiffet. Aus der grammatica muß denn nach Wiederholung des vorigen auch das übrige, was etwa noch zu wiſſen nöthig iſt, hinzugethan werden: damit die analyſis vocabulorum deſto beſſer von Statten gehe. Ferner elaboriren auch die Scholaren wöchentlich ein exercitium in dieſer Sprache: und lernen nicht allein monatlich einige griechiſche Sprüche, ſondern repetiren auch die in der dritten Claſſe ſchon gelerneten nach dem theologiſchen Handbuche p. 301.

§. 8.

§. 8. Græca prima wird täglich nur eine Stunde, nemlich von 6 bis 7 Uhr, gehalten: weil die Scholaren, die zu dieſer Claſſe gehören, ordentlicher Weiſe von 2 bis 3 ad hebræam ſecundam gehen. Die ſcriptores, welche hie nach und nach tractiret werden, ſind Macarius, libri apocryphi V. teſtamenti, bibliotheca patrum Ittigii, Epictetus, Aelianus, Pæanii metaphraſis Eutropiana, Herodianus und Hieronymi Freyeri faſciculus poematum græcorum. Das ſtudium grammaticum wird nebſt dem wöchentlichen exercitio ſcribendi continuiret: und auf ſyntaxin und idiotiſmos mehr, als in der vorigen Claſſe, gedrungen.

§. 9. Hebræa tertia wird Dienſtags und Freytags von 2 bis 3 und alſo die ganze Woche nur zwo Stunden gehalten: zu welcher ſich denn diejenigen Scholaren verfügen, die in den übrigen Tagen ad græcam ſecundam gehören, in der præparatione hebræa ſchon geweſen ſind und folglich leſen können. Sie müſſen die 4 erſten capita geneſeos expliciret und auf die oben §. 6 bey den 7 Capiteln Matthæi angezeigte Weiſe durchtractiret werden. Aus der grammatica inculciret der Informator das vornehmſte von dem, was der Herr Profeſſor Michaelis von den conſonantibus, vocalibus, tono, notis diacriticis, nomine, pro-

nomine, verbo perfecto, præfixis und ſuffixis lehret.

§. 10. Hebræa ſecunda hat von 2 bis 3 Uhr geneſin und die übrigen Bücher Moſis völlig hinauszuleſen: und dabey die kurz vorher §. 9 erwähnte Stücke aus der grammatica immer gründlicher und auch wohl etwas von den anomalis zu faſſen.

§. 11. Hebræa prima fällt gleichfalls zwiſchen 2 und 3 Uhr. Zu dem aufgegebenen penſo aber gehören die übrigen hiſtoriſchen Bücher, die hagiographa und Propheten; wenn anders die Scholaren ſo lange aushalten, daß ſie dazu gelangen können. Hiebey ſoll denn nicht allein das ſtudium grammaticum weiter excoliret, ſondern auch die hebräiſche Accentuation nothdürſtig mitgenommen werden.

* Auf ietztbeſchriebene Weiſe erforderts die ordentliche Einrichtung in hebræa ſecunda und prima. Es können aber ſolche Claſſen nicht allemal gehalten werden; weil (1) es für nöthig befunden worden, daß die Scholaren die griechiſche Sprache zu erſt lernen und wenigſtens in græca ſecunda das neue Teſtament durchtractiret haben, ehe ſie ad hebræam ſecundam ſchreiten; (2) weil die allerwenigſten aus ihnen das ſtudium theologicum zu ergreiffen und ſich alſo nach der Verordnung ihrer Eltern an Statt der hebräiſchen auf die franzöſiſche Sprache, welche in eben dieſen Stunden docirt wird, zu appliciren pflegen. Inzwiſchen ſihet mans doch allemal gerne, wenn niemand, der nur Fähigkeit dazu

dazu hat, ſo wohl das hebräiſche als griechiſche mit zu lernen verſäumet: weil es ja, des übrigen mannichfaltigen Nutzens zu geſchweigen, nicht unbillig, noch einem Chriſten unanſtändig iſt, wenn er bey Erlernung ſo mancherley und oftmals nicht ſo nöthiger Dinge auch darauf einige Zeit wendet, was die Forſchung und Erkänntniß göttlicher Wahrheiten befördern und ihm ins künftige vielleicht noch manche gute Erbauung bey Betrachtung dieſes und jenes ſchönen bibliſchen Spruchs in ſeiner Grundſprache geben kann. Daher es denn in dieſem Stücke allemal bey vorgemeldeter Einrichtung bleibet: wenn ſolche Subiecta vorhanden ſind, die ſich der gegebenen Gelegenheit bedienen wollen.

§. 12. Von der franzöſiſchen Sprache iſt mit wenigen noch etwas zu gedenken. Die ſich derſelben befleißigen, ſind ordentlich in zwo Claſſen eingetheilet. Die eine iſt für die Anfänger geordnet: welche leſen, decliniren, conjugiren und die übrigen aus der grammatica zu wiſſen nöthige Stücke lernen. Sie tractiren dabey das in dieſer Sprache überſetzte und zu Mons edirte neue Teſtament, franzöſiſche dialogos und machen daraus einen kleinen Anfang zum parliren. In der andern Claſſe aber werden auſſer dem neuen Teſtamente auch franzöſiſche Briefe nebſt unterſchiedenen nützlichen Tractätchen, als z. E. des Fleury du choix et de la conduite des etudes; das Leben Erneſti Pii par Mr. Teiſſier und dergleichen geleſen und die Scholaren zum

ſchreiben, überſetzen und parliren weiter angeführet. Hiezu wird ein franzöſiſcher Maitre nebſt zween Informatoribus gebrauchet. Der Maitre lieſet ihnen mit lauter Stimme etwas vor, worauf ſie fleißig Acht haben müſſen, damit ſie ſich an einen rechten Accent gewöhnen: er läſſet ſie darauf auch ſelber leſen und corrigiret ſie, wenn ſie es nicht recht machen: und parliret mit ihnen von allerhand Sachen, damit ſie darin nach und nach geübet werden mögen. Die beyden Informatores bringen ihnen, und zwar ein ieder in ſeiner Claſſe, die fundamenta aus der Grammaire bey, als welches ein Deutſcher insgemein am deutlichſten thun kann: ſie laſſen ſie exponiren und elaboriren; und appliciren dasjenige bey aller Gelegenheit, was ſie von dem Maitre gehöret haben. Dieſe ſind denn auch alsdenn, wenn der Maitre dociret, zugegen: halten die Scholaren in gebührender Stille: und weil ſie am beſten wiſſen, woran es einem ieden fehlet; ſo veranlaſſen ſie die Scholaren dieſes und jenes zu fragen, welches denn der Maitre beantworten muß. Auſſerordentlich wird über dieſes, wenn tüchtige Subiecta dazu vorhanden ſind, bisweilen auch eine franzöſiſche claſſis ſelecta gemachet: worin ſich die Scholaren im Elaboriren, Diſcouriren, Diſputiren und Peroriren ferner üben können.

§. 13. Um 8 Uhr gehen die Scholaren auf ihre ordentliche Wohnſtube, haben bis 9 ihre erſte

Frey-

:eyſtunde und nehmen in derſelben ihr Früh-
ick zu ſich. Einigen und zwar nur denen, wel-
: von ihren Eltern ausdrücklichen und ſchrift-
h vorgezeigten Befehl dazu haben, wird auch
n einer dazu beſtellten Frau dreymal in der
Woche Waſſer zum Thée oder Coffé geko-
et: wiewol man dieſes theils wegen der anlauf-
nden Koſten, die den Eltern dadurch verurſachet
erden; theils auch üm deßwillen nicht
erne ſihet, weil die Scholaren dabey in einen
Schweiß gerathen und, da ſie oft aus und ein
nd alſo in die freye Luft gehen, leicht allerhand
chädlichen Zufällen unterworfen ſeyn können.
Manche laſſen ſich bisweilen auch wohl eine
Suppe zubereiten. Wenn denn nun das Früh-
tück genoſſen iſt: ſo legen ſie ihre Bücher zu
der folgenden Lection zu rechte; committi-
ren einem Bedienten ihre in der Stadt haben-
de Geſchäffte; und ſind übrigens auf alles be-
dacht, was etwa zur ordentlichen Eintheilung
und Anwendung des ganzen Tages dienen
möchte.

§. 14. Von 7 bis 8, von 10 bis 11 und von 4 bis 6 Uhr wird die lateiniſche Sprache in quinta, quarta, tertia, ſecunda, prima und ſelecta dociret: und in allen dieſen Claſſen nur eine, nemlich des Herrn Prof. Langens, lateiniſche Grammatica genommen; weil es mit zu den Fehlern der Schulen gehöret, daß man

man die Jugend in Erlernung des Fundaments nicht beſtändig bey einerley Buche bleiben läſſet; auch über dieſes eine verkehrte Sache iſt, wenn ein Deutſcher die lateiniſche Sprache, die er noch nicht verſtehet, aus lateiniſchen und mit vielen unverſtändlichen und philoſophiſchen Wörtern angefülleten Regeln begreiffen ſoll. Die Scholaren haben dabey Freyheit, wenn es die Nothdurft erfordert, beſcheidentlich zu fragen und ihre dubia vorzutragen: müſſen ſich aber aller unnützen und unnöthigen Fragen enthalten. Auf das Lateinreden aber wird bey groſſen und kleinen gedrungen: und darf niemand weder mit ſeinem Mitſchüler noch mit dem Informatore anders ſprechen, es ſey denn, daß er von dieſem letztern deutſch gefraget worden. Wer dagegen handelt, der wird von dem cuſtode angemerket und muß von ſeinem Recreationsgelde für ein iedes Verſehen einen halben oder dritten Theil vom Pfenninge geben: welches Geld denn der Præceptor monatlich unter die ganze Claſſe austheilet.

§. 15. In latina quinta haben die Scholaren aus der ietzt erwähnten grammatica vor Mittage, doch mit Zurückſetzung der ihnen noch nicht nöthigen Anmerkungen, partem primam, ſecundam, tertiam und quintam, alle darin befindliche vocabula, fertig decliniren, conjugiren und nach der zum Gebrauch des Pædagogii Regii vormals à part gedruckten und nunmehr

mehr bey des Herrn Prof. Langens lateiniſchen Grammatica mit angehängten Tabelle das genus nominum ſubſtantiuorum zu lernen: und ſchlieſſen die Lection mit einem Capitel aus der Bibel, als welches in allen lateiniſchen Claſſen gebräuchlich iſt. Nachmittags exponiren und reſolviren ſie das pag. 377 angehende tirocinium paradigmaticum und dialogicum, fangen nach und nach an die pag. 130 ſtehende 7 Hauptregeln zu begreiffen, und werden hiebey continuirlich wieder in das Decliniren und Conjugiren hineingeführet.

§. 16. Die Quartaner tractiren in den Vormittagsſtunden partem quartam, das iſt, ſyntaxin in einem halben Jahre durch. Die vornehmſten Regeln werden erkläret, mit Exempeln erläutert und durch die exercitia ſyntactica, welche täglich zu elaboriren ſind, ferner eingeſchärfet. Was ſie in quinta aus der etymologia gelernet, daſſelbe wird hier alle Freytage nach der Ordnung wieder durchgenommen und nebſt einigen andern Anmerkungen gründlich inculciret. Nachmittags exponiren ſie in der erſten Stunde Hieronymi Freyeri colloquia terentiana, repetiren dabey das Decliniren und Conjugiren nebſt den regulis ſyntacticis aufs fleißigſte: in der andern Stunde aber lernen ſie vocabula nach dem vocabulario lipſienſi; und gehen dasjenige durch, was in des Herrn Prof. Langens grammatica von pag. 225 bis 252 in

dem

dem Anhange von den latiniſmis und germaniſmis angemercket iſt. Bisweilen lernen ſie auch eines und das andere von den colloquiis terentianis auswendig, und præſentiren durch Recitirung deſſelben die darin vorgeſtellte Perſonen. Endlich ſchreiben ſie noch über die in der Claſſe täglich aufgegebene exercitia wöchentlich ein ſo genanntes exercitium ordinarium: welches denn von ihnen in der Claſſe an der Tafel elaboriret, zu Hauſe aber ſauber abgeſchrieben, zu rechter Zeit exhibiret und von dem Informatore nach dem Deutſchen und Lateiniſchen emendiret werden muß. Dergleichen exercitium haben auch die Tertianer und Secundaner wöchentlich zu Hauſe zu machen, und darauf zu exhibiren.

§. 17. In latina tertia wird der Cornelius Nepos täglich 4 Stunden gebrauchet. In der erſten Stunde läſſet der Informator den auctorem herleſen, conſtruiren, erſtlich von Wort zu Wort und darauf in gutes Deutſch vertiren: ferner repetiret er das penſum philologice nach der Grammatic, Geographie und Hiſtorie; und führet eine phraſin durch mancherley formulas, die ſie ex tempore lateiniſch geben müſſen. In der andern Stunde wird das exponirte Capitel in gutem Deutſch zu Pappyr gebracht, hergeleſen und corrigiret. In der dritten Stunde dictiret er ſeine eigene Verſion, welche

e die Scholaren ex tempore lateiniſch nach-
)reiben und herleſen. Endlich dictiret er eine
ırze Imitation, welche in der letzten Stunde
ſchrieben, überſetzet und vorgeleſen wird. E-
'mologia und ſyntaxis iſt in dieſer Claſſe
ißig zu repetiren: und endlich ſyntaxis fi-
ırata und ornata hinzuzufügen. Alle Mon-
ge und Donnerſtage erzählet ein Scholar
ım Anfange der Lection eine bibliſche Hi-
orie in lateiniſcher Sprache: des Freytags
)er nach Mittage wenden ſie eine Stunde auf
ıs vocabularium lipſienſe, oder ſie exponiren
nd lernen die ſententias poeticas aus dem
ppendice, welcher ſich bey Freyeri faſcicu-
) poematum latinorum von p. 665 bis
86 findet. Uber dieſes werden die vorge-
achte colloquia terentiana nicht allein hie,
ondern auch in den folgenden Claſſen dan und
)an nebſt dem angehängten Plauto excer-
to und fabulis Phædri mit zu Hülfe genom-
ıen: damit ihnen das bey dieſen ſcriptoribus
efindliche ſchöne Latein recht bekannt werden
nd in ihren lateiniſchen Geſprächen, wozu ſie
ach den legibus verbunden ſind, deſto beſſer zu
Statten kommen möge.

§. 18. Latina ſecunda fänget nach verrich-
etem Gebet täglich mit der Erzählung einer
urz gefaſſeten und auswendig gelerneten Hi-
torie aus der Bibel an: und hat darauf die
epiſtolas Ciceronis nach eben der Methode,
die

die in tertia bey dem Nepote obſerviret worden; nur daß man hier auf den captum der Lernenden ſiehet und die philologica etwas mehr und genauer mitnimmt. Aus der rhetorica wird ihnen die tropologia, ſchematologia und das artificium epiſtolicum bekannt gemachet: damit ſie im Cicerone und in der Elaboration eines lateiniſchen Briefes, dergleichen ſie alle Woche in gehöriger Form verſiegelt liefern müſſen, deſto beſſer fortkommen mögen. Sie fangen auch hieſelbſt an die lateiniſche Poeſie zu excoliren: hören zu dem Ende in 2 dazu geſetzten Stunden partem ſextam aus der grammatica und partem primam aus dem vorgedachten faſciculo poematum latinorum, und lernen verſetzte Verſe in Ordnung bringen. Es iſt dieſer faſciculus von dem ietzigen Inſpectore ediret und hält die beſten und zwar allemal ganze carmina aus dem Virgilio, Horatio, Ouidio und vielen andern ſo wohl neuen als alten Poeten in ſich: welche denn nach den bekanteſten generibus eingetheilet und alſo beſchaffen ſind, daß die Jugend dadurch nicht geärgert werden kann.

§. 19. In prima werden Vormittags die vornehmſten orationes Ciceronis und, wenn dieſelbe zu Ende gebracht, deſſelben Bücher de officiis, ſenectute, amicitia, die paradoxa und ſomnium Scipionis expliciret. Die Methode kommt mit den vorigen Claſſen überein: doch weil

il hie nur täglich zwo Stunden auf ein jedes
pitel geordnet ſind; ſo müſſen die exercitati-
es, die dort an einem Tage und bey jedem pen-
vorkommen, getheilet und wechſelsweiſe bey
folgenden Capiteln angebracht werden. Al-
Mittwoche wird diſputiret: und des Frey-
s entweder, wie in ſecunda, von einem jeden
Brief gebracht, oder von etlichen eine Orati-
memoriter gehalten. Die beyden Nach-
tagsſtunden ſind theils zu dem exercitio po-
co und Leſung des andern Theils aus dem fa-
culo poematum: theils zu den præceptis o-
oriis und logicis, die alle halbe Jahr abſolvi-
werden müſſen: theils zu den in Leipzig ge-
ckten lateiniſchen Zeitungen ausgeſetzet, wo-
dasjenige, was die Scholaren ſonſt aus der
ographie, Hiſtorie und Genealogie geler-
, wiederholet wird.

§. 20. Selecta hält in vielen Stücken eine
tz andere Ordnung. Die Scholaren, welche
zu genommen werden, müſſen in andern latei-
chen Claſſen das ihrige ſchon gethan und da-
wenigſtens geographiam und hiſtoriam
hl inne haben. Ihr Hauptwerk in den äuſ-
ichen ſtudiis iſt der lateiniſche und deutſche
us: die ganze Tagesarbeit aber folgender
talt reguliret, wofern die übrige Verrich-
gen der Informatorum in Anſehung der
t keine andere Eintheilung erfordern. Nem-
frühe von 6 bis 7 Uhr werden die præce-

pta oratoria mit ihnen, nach Anleitung der von dem Inſpectore edirten oratoriæ in tabulas compendiarias redactæ, aufs neue gründlich durchgegangen, mit vielen exemplis illuſtriret, aus alten und neuen oratoribus und epiſtolographis, die ſie nach und nach erklären hören, confirmiret und alſo appliciret, daß ein ieder diſcipulus dieſer Claſſe ſeine tägliche Ubung im deutſchen und lateiniſchen ſtilo, ſo wohl gebundener als ungebundener Rede, hat. Inſonderheit müſſen ſie ſich, nachdem ſie die Materie von der Invention, Diſpoſition und Elocution in den erſten Monaten wohl begriffen und auf die vorgegebene Exempel zu Hauſe fleißig appliciret, mit vielen deutſchen und lateiniſchen Briefen beſchäfftigen: auch wöchentlich eine nicht zwar eben allemal nach der Schulart eingerichtete, ſondern im gemeinen Leben bey allerhand Fällen vorkommende kurze Oration liefern; welche denn von dem Informatore emendiret und von denen, die zu der Zeit nicht eben mit der wöchentlichen Diſputation zu thun haben, memoriter [illegible]halten wird. Sie bleiben auch um deßwillen [illegible] bis 8 und von 10 bis 11 Uhr zu Hauſe: davon 7 [illegible]ditiren, Elaboriren und Memomit ſie zum Me[illegible] riren gnugſame Zeit haben mögen. Die ſcriptores, woraus die orationes und epiſtolæ, die ſie ſich zum Muſter vorſtellen ſollen, bisher genommen worden, ſind Cicero, Plinius, Palearius, Muretus, Cunæus, Buchnerus, Cellarius

us und dergleichen; womit denn die Tracta-
on und Imitation des dritten Theils aus dem
ſciculo poematum latinorum verknüpfet
ird. Die wöchentliche Diſputation fällt hie,
ie in prima, auf die Mittwoche. Von 2 bis
Uhr haben ſie einen kurzen curſum philoſo-
hicum: ſie begreiffen erſtlich die hiſtoriam
hiloſophicam vniuerſalem, repetiren nach-
:hends die in prima ſchon tractirte logicam,
id hören endlich metaphyſicam, phyſicam,e-
iicam und politicam nebſt der Specialhiſto-
e einer ieden von dieſen Diſciplinen. Bey die-
: Arbeit hat man ſich denn bishero guten Theils
1 des Herrn D. Buddei, Herrn Prof. Langens,
id, was die logicam betrifft, an des Herrn M.
roſſers Schriften gehalten: obgleich nicht zu
ugnen iſt, daß uns dieſelben nach unſerm Zweck
m Theil zu weitläufftig fallen wollen; und da-
r gewünſchet wird, daß man mit der Zeit zu
nem und andern nach dieſen principiis abge-
ſſeten kürzern compendio kommen möchte.
Von 4 bis 6 Uhr werden die vornehmſten hiſto-
ci latini unter der Direction eines Informa-
rris entweder zum Theil oder ganz, doch etwas
ſchwinder, als in andern Claſſen gebräuchlich,
rchgeleſen. Die diſcipuli haben die Stun-
von 3 bis 4 Uhr üm deßwillen frey: und ein
der præpariret ſich auf das ihm beſonders vor-
gebene penſum, damit es bey der Lection
ſto hurtiger hergehen und ein jeglicher die in

ſeinem penſo vorkommende dubia gleich beantworten möge. Die auf dieſe Weiſe in einem Jahr ganz durchgeleſene historici und andere Scribenten ſind Salluſtius, Cornelius Nepos, Cæſar, Velleius Paterculus, Curtius Rufus, Iuſtinus, Pomponius Mela, Eutropius, Sextus Rufus: aus dem Liuio, Valerio Maximo, Seneca, Tacito, Suetonio, Lactantio und Sulpicio Seuero aber ſind nur etliche Bücher und Stücke abſolviret. Solche Menge der Scribenten verurſachet nun, wie man beſorgen möchte, keine Confuſion und Verwirrung des ſtili; ſondern träget vielmehr ad copiam rerum, phraſium et verborum gar vieles bey: weil die Scholaren in den vorigen Claſſen ſchon an den Nepotem und Ciceronem gewöhnet ſind, den letztern auch hieſelbſt noch mit Fleiß leſen und imitiren; die andern ſcriptores aber nur mit zu Hülfe nehmen müſſen. Es währet aber dieſe laus ſelecta allemal ein ganzes Jahr: und wer ein membrum derſelben abgeben will, muß ſich verbinden darin bis ans Ende auszuhalten; weil alle dazu tüchtige Scholaren zugleich hineingeſetzet und nach Verflieſſung ſolcher Zeit auch zugleich mit einem programmate und nach öffentlicher beym examine publico abgelegter Valediction auf die Univerſität dimittiret werden. Nachdem denn nun ſolches geſchehen: ſo wird ſie entweder, wenn tüchtige ſubiecta vorhanden ſind, gleich wieder angefan-

gen; oder, wo es daran fehlet, auf eine Zeitung ausgeſetzet. Bisweilen ſind zwar einige tüchtige ſubjecta da: aber nicht ſo viele, daß man eine eigene Claſſe daraus formiren und ſolcher den ganzen Tag durch ganz beſondere Informatores halten könnte. Damit nun dieſe nicht zu lange warten oder ſelectam gar vorbey laſſen dürfen: ſo bleiben ſie 2 Stunden mit prima latina conjungiret; haben aber dabey täglich noch 3 beſondere Stunden, welche nach vorbeſchriebener Weiſe zur Oratorie, Philoſophie und Leſung der lateiniſchen hiſtoricorum angewendet werden.

§. 21. Von 9 bis 10 Uhr werden die theologiſchen lectiones in 4 verſchiedenen Claſſen gehalten. Theologica quarta tractiret den kleinen Catechiſmum des ſel. Lutheri, der von den Scholaren fertig auswendig gelernet, von dem Informatore einfältig und von Wort zu Wort durch Frage und Antwort erkläret, mit Sprüchen der heiligen Schrift beſtättiget, zur Erbauung angewendet und alle halbe Jahr nebſt des Herrn Paſt. Freylinghauſens Ordnung des Heils abſolviret werden muß. In theologica tertia werden die Glaubensarticul nach Anleitung des oben ſchon gedachten theologiſchen Handbuchs aufs kürzeſte durchtractiret. In ſecunda wird das penſum der vorhergehenden Claſſe kürzlich wiederholet und über dieſes den Scholaren eine kurze

Einleitung in alle Bücher der heiligen Schrift gegeben: da denn das alte Teſtament im Sommer und das neue im Winter zu abſolviren iſt. In prima wird des Hrn. Freylinghauſens compendium gebrauchet, und daraus die theſis deutlich proponiret, probiret und appliciret; zur Erläuterung aber eben deſſelben in vſum Pædagogii Regii edirte Grundlegung der Theologie fleißig conferiret: wie denn um deßwillen nicht allein die Scholaren dieſe Grundlegung allemal zur Hand haben und die darin angeführte Zeugniſſe des ſel. Lutheri herleſen müſſen; ſondern auch der Informator daſſelbe nebſt des ſel. D. Speners Erklärung der chriſtlichen Lehre priuatim vornehmlich nachzuleſen und nach dem darin ausgedruckten Sinn ſeinen Vortrag gründlich und erbaulich zu thun hat. In ſelecta lieget eben dieſes compendium zum Grunde: doch mit dieſem Unterſcheide, daß hieſelbſt (1) die theſis aufs allerkürzeſte vorgetragen und gründlich bewieſen; (2) antitheſis cum refutatione in den vornehmſten Controverſien, die wir inſonderheit mit den Pontificiis, Socinianis und dergleichen aduerſariis haben, hinzugefüget werde. Es müſſen aber die 4 letztgedachte Claſſen ihr penſum alle Jahr abſolviren: und zwar von Oſtern bis Michaelis den erſten Theil nebſt den 9 erſten Articuln des andern Theils; und von Michaelis bis Oſtern die noch übrigen Articul richtig und ordentlich durchtractiren.

Wie denn um deßwillen die Eintheilung au den Winter alſo gemachet worden iſt, daß alsdenn zugleich die gehabte Sommerlectiones recht wohl und hinlänglich wiederholet werden können. So oft ein Articul geendiget worden; muß derſelbige kürzlich repetiret und über dieſes zum öftern eine Generalrepetition aller vorhergehenden Articul angeſtellet werden: damit die Scholaren das gelernte nicht nur nicht vergeſſen, ſondern auch die Connexion aller Articul deſto beſtändiger vor Augen haben mögen. In allen dieſen Claſſen aber iſt des Montags eine Stunde auf die Erlernung und Wiederholung der wichtigſten Sprüche aus der deutſchen Bibel zu wenden: welche denn in dem ſchon oben angeführten theologiſchen Handbuche zuſammen gedrucket und aus des Herrn Freylinghauſens Grundlegung genommen ſind.

§. 22. Um 11 Uhr haben die Scholaren, doch Mittwochs und Sonnabends ausgenommen, die andere Freyſtunde: welche ſie aber nicht nach eigenem Gefallen, ſondern zu gewiſſen Recreations- und Motionsübungen anwenden müſſen; wovon in der 3 Section etwas mehrers erwähnet werden ſoll.

§. 23. Von 12 bis 1 und von 7 bis 8 Uhr wird geſpeiſet: da ſich denn die Scholaren an dem beſtimmten Ort unter der Aufſicht eines Informatoris verſammlen, der darauf mit ihnen zu Tiſche gehet und nebſt einigen andern

ſeiner Gehülfen, welche auch daſelbſt ſpeiſen, dahin ſiehet, daß alles recht und wohl zugehe. Uber der Mahlzeit wird Sonntags und Freytags die Predigt wiederholet, in den übrigen Tagen aber ein Capitel aus der Bibel geleſen und aus demſelben von einem und andern ein Spruch mit einer kurzen und guten Application vorgebracht; wovon denn die Informatores bisweilen zu einem nützlichen Geſpräche Gelegenheit nehmen können.

§. 24. Von 1 bis 2 Uhr iſt die dritte Freyſtunde, in welcher die Untergebenen ganz und gar nicht zum Studiren angehalten werden. Iſt es im Sommer nicht zu heiß, noch im Winter zu kalt: ſo gehet der Informator mit den Scholaren ſeiner Stube wohl ein wenig in den Buchladen, aufs Feld, oder ſonſt an einen Ort, wo ſich einiger Nutzen für dieſelbe findet. Kann dieſes nicht geſchehen: ſo wird ihnen zu ihrer Bewegung, doch ohne Verſtattung eines wilden Weſens, auch erlaubet den Volanten oder Ballon zu ſchlagen oder ſonſt ein anſtändiges Spiel vorzunehmen. Ein wenig vor 2 Uhr aber müſſen ſie nach einem gegebenen Zeichen wieder auf ihre Stuben gehen; damit ſie ſich, wenn zur Lection geläutet wird, alsbald dahin verfügen können: welches denn auch in allen Freyſtunden zu obſerviren iſt, welche allernächſt vor einer Lection hergehen.

§. 25.

§. 25. Die von 3 bis 4 Uhr geordnete lectiones ſind die Calligraphie, Geographie, Hiſtorie, deutſche Oratorie, Arithmetic und Geometrie. Dieſe Diſciplinen werden mit einander zugleich angefangen und nach drey Vierteljahren alle zugleich richtig abſolviret. Doch tractiret ein ieglicher Scholar zu einer Zeit nur eine von denſelben: und ſchreitet nach und nach zu den folgenden, bis er ſie in etlichen Jahren völlig durchgegangen.

§. 26. Von der Calligraphie wird insgemein, zumalen bey den kleinern, der Anfang gemachet: und in Beybringung derſelben alſo verfahren, daß man ihnen die Buchſtaben nicht nach der Ordnung des Alphabets, auch nicht alle nacheinander zugleich; ſondern nur erſtlich die leichteſten und welche in den Zügen mit einander am meiſten übereinkommen, und zwar auf einmal nur wenige vorſchreibet, bis ſie dieſelbe wohl gelernet und alſo weiter fortfahren mögen. In dieſer Claſſe wird beſtändig einerley Hand behalten, welche denn der Informator wiſſen oder lernen muß: und damit des Vorſchreibens nicht zu viel werde, ſo ſind beſtändige in Kupfer geſtochene, in Pappe eingefaſſete und mit Horn überzogene Vorſchriften vorhanden, welche denn unter den Scholaren verwechſelt werden und viele Jahre dauren können.

§. 27. In der Geographie müſſen alle 4 Theile der Welt durchgegangen: Deutſchland und Palæſtina aber vor allen Dingen wohl mitgenommen werden, damit die Untergebene in ihrem Vaterlande und in den bibliſchen Geſchichten ungehindert fortkommen mögen. Zum gelobten Lande bedienet man ſich bis hieher des Herrn Miri, in den übrigen Stücken aber des Herrn Hübners kurzer Fragen: alſo, daß man erſtlich die vornehmſten Oerter eines jeden Diſtricts nach einander, und wie ſie auf der Charte bey einander liegen, zeiget; und darauf nach eben dieſer Ordnung, den lateiniſchen Namen und die merkwürdigſten Sachen bey einem jeden Orte beybringet.

§. 28. Bey Erlernung der Univerſalhiſtorie leget man gegenwärtig Schraderi tabulas chronologicas zum Grunde: und muß nach denſelben dasjenige, was vor Chriſti Geburt geſchehen iſt, in den 3 erſten; das übrige aber bis auf unſere Zeit in den 6 letzten Monaten abſolviret werden.

§. 29. Die deutſche Oratorie excoliren die Scholaren nach Anweiſung der ſchon gedachten und in latina ſecunda, prima und ſelecta auch gebräuchlichen oratoriſchen Tabellen: als woraus der Informator die præcepta erkläret, mit Exempeln erläutert und endlich alles auf die Elaboration einer geſchickten Rede, eines wohlgeſetzten Briefes und annehmlichen carminis

nis

nis führet; wie denn auch inſonderheit allhie dann und wann memoriter peroriret, ja auch wohl eine Materie nach kurzer Uberlegung ex tempore auszuführen gegeben wird.

§. 130. Die Arithmetic wird nach des Herrn Strunzens Anweiſung zur welſchen Practic tractiret: ſo oft nemlich ſolche Scholaren vorhanden ſind, welche dieſelbe in den Mittwochs und Sonnabends geordneten Præparations-ſtunden nicht zur Gnüge faſſen können.

§. 131. Endlich folget die Geometrie nebſt einigen andern zum ſtudio mathematico gehörigen Stücken. Die Geometrie und Trigonometrie wird nach des hieſigen Herrn Hofrath und Prof. Wolfs Anfangsgründen aller mathematiſchen Wiſſenſchaften gelehret; und, wie die vorhergemeldete Diſciplinen, innerhalb 9 Monaten zu Ende gebracht: wobey denn die Scholaren die an der Tafel abgezeichnete Figuren nicht nur in ihren Büchern nachreiſſen; ſondern auch zu gewiſſen Zeiten aufs Feld geführet und zur Ausmäſſung mancherley Länge, Breite, Höhe, cörperlichen Raums und Dichte angewieſen werden. Mit denen, welche in den gedachten Ubungen fleißig geweſen, hat man ſonſt auch über dieſes wohl auf eine Zeitlang etwas aus der architectura ciuili, ſtatica, mechanica, gnomonica und andern dergleichen Wiſſenſchaften vorgenommen.

§. 132. Um

§. 32. Um 6 Uhr iſt die vierte und zum aus-gehen bequemſte Freyſtunde; wie ſie denn auch dazu im Sommer vielmals angewendet werden ſoll: es wäre denn, daß der Præceptor für gut befünde, allererſt um 8 Uhr mit ſeinen auf der Stube ihm anvertrauten Scholaren in das nahe gelegene Feld zu gehen.

§. 33. Um 8 Uhr nach der Abendmahlzeit ſind die Scholaren gleichfalls völlig frey und werden alsdenn letztgedachter Maſſen in den Sommertagen zum öftern aufs Feld geführet. Darauf muß das Abendgebet folgen; und ein jeder um 9 oder längſtens halb 10 Uhr zu Bette gehen; damit er frühe zu rechter Zeit wieder aufſtehen könne.

Die 2 Section
Von den Repetitionibus.

Mittwochs und Sonnabends werden die lectiones repetiret §. 1. 2. die Scholaren, welche repetiren, ſind zweyerley Art §. 3. die Eintheilung der Repetitions-tage §. 4. wer nichts zu repetiren hat, wird indeſſen præpariret §. 5. 6. repetitio hebræa und gallica §. 7.

§. I.

Weil an der Wiederholung deſſen, das man einmal gelernet hat, gar vieles gelegen iſt: ſo ſind dazu zween Tage in der Woche, nemlich die Mittwoche und der Sonnabend, ausgeſetzet; und findet ein der Gele-

Gelegenheit, die meiſten Sachen, die er im Pædagogio iemals gelernet hat, Jahr aus Jahr ein beſtändig und zwar wöchentlich 2 Stunden zu repetiren.

§. 2. Es betrifft aber die Repetition theils die Sprachen, theils die Diſciplinen und übrigen Wiſſenſchaften. Was die Sprachen anlanget, ſo wiederholet ein ieder zu der geſetzten Zeit dasjenige, was etwa für dieſesmal von dem Informatore tractiret wird: und iſt ihm ſchon genug, wenn er in dieſer und jener Sprache nur etwas höret, liſet und ſchreibet. Mit den Diſciplinen aber und andern Wiſſenſchaften, die ihre geſetzte Schranken haben, wird es viel genauer gehalten. Denn wie vorhin gedachter Maſſen die tägliche Tractation der Geographie, Hiſtorie und Arithmetic zugleich angefangen und innerhalb drey Vierteljahren nothwendig abſolviret werden muß: alſo gehet auch die Repetition dieſer Diſciplinen mit jener zugleich an und nach drey Vierteljahren auch wiederum zugleich zu Ende.

§. 3. Zur Repetition einer ieden Sprache oder Diſciplin gehen erſtlich diejenigen, ſo dieſelbe in den beyden vorhergehenden Tagen als ihre ordentliche und tägliche Lection treiben: und nebſt dieſen auch alle andere, welche dieſelbe ſchon vormals gelernet, anietzo aber täglich eine andere Sache zu tractiren haben.

§. 4. Die Eintheilung der Repetitionstage beſtehet in folgenden:

1. Um 6 Uhr iſt repetitio græca in unterſchiedenen Claſſen.
2. Um 7 iſt Mittwochs repetitio latina und Sonnabends wechſelsweiſe das collegium morum und orthographicum.
3. Um 9 iſt Mittwochs repetitio theologica und Sonnabends die Ermahnung des Inſpectoris an die ſämtliche Scholaren.
4. Um 10 repetitio geographica.
5. Um 11 repetitio arithmetica.
6. Um 2 repetitio hiſtorica und an einem andern Orte calligraphica.
7. Um 3 ſind die p. 39. §. 22 gedachte Motions- und Recreationsübungen.
8. Um 4 müſſen die Scholaren Mittwochs auf ihren Stuben einen deutſchen Brief elaboriren: und Sonnabends ihre Bücher, Kleider und übrige Sachen revidiren.

§. 5. Indeſſen bleiben doch noch viele Scholaren übrig, die eine Sprache oder Diſciplin noch nicht gelernet haben und folglich auch nicht repetiren können. Dieſe werden aber an einem andern Orte zu eben der Sache præpariret, welche von jenen wiederholet wird: damit ſie von derſelben einen Vorſchmack bekommen mögen, ehe ſie die rechte Tractation vornehmen. Und dieſe præparationes werden mit der tractatione

und repetitione einer Wiſſenſchaft zugleich angefangen und geendet: ům weßwillen denn auch in der Geographie und Hiſtorie nur generalia und höchſtnöthige Dinge zu nehmen ſind, damit der ganze curſus zu geſetzter Zeit abſolviret werde.

§. 6. Die præparationes harmoniren mit den repetitionibus folgender Geſtallt:

1. Um 6 Uhr iſt præparatio græca, wenn ſolche vorhanden ſind, die erſt leſen lernen müſſen.
2. Um 10 præparatio geographica und bey andern geometrica. In der erſten werden 7 Charten, nemlich der globus, die 4 Theile der Welt, Deutſchland und Palæſtina gebrauchet und nach des Herrn Hübners Einleitung aufs allerkürzeſte durchtractiret. In der andern haben es die Scholaren mit allerhand leichten problematibus aus der Geometrie zu thun: wobey ſie denn Zirkel, Winkelhaken, Reißfeder und Lineal zur Hand nehmen, und die vorgezeichnete Lineen und Figuren nebſt der Erklärung in ihre Bücher eintragen müſſen.
3. Um 11 præparatio arithmetica in 5 Claſſen: davon eine immer weiter gehet, als die andere.
4. Um 2 Uhr præparatio hiſtorica nach Schraderi tabulis chronologicis: da denn

denn auf die Zeit vor Chriſti Geburt wegen der bibliſchen Hiſtorien, als welche die vor andern etwas genauer durchzunehmen ſind, die 6 erſten; und auf die Erlernung der römiſchen Kaiſer nebſt Bemerkung der allervornehmſten Dinge, die ſich unter ihnen in der Policey und Kirche GOttes zugetragen, die 3 letzte Monate gewendet werden.

§. 7. Repetitio hebræa und gallica geſchihet Dienſtags und Freytags um 2 Uhr: weil Mittwochs und Sonnabends die Zeit nicht zureichen will.

Die 3 Section

Von den Recreations- und Motionsübungen.

Durch die Recreations- und Motionsübungen werden gewiſſe mechaniſche und andere nützliche Wiſſenſchaften verſtanden. §. 1. dieſe werden erzählet. §. 2. deroſelben Zweck. §. 3. und Abwechſelung. §. 4.

§. 1.

Durch die Recreations- und Motionsübungen ſind an dieſem Orte inſonderheit einige mechaniſche und nützliche Wiſſenſchaften zu verſtehen, welche die Scholaren ordentlich von 11 bis 12, Mittwochs und Sonnabends aber von 3 bis 4 Uhr vornehmen. Denn

Denn ſonſt vergönnet man ihnen auch andere Erqvickungen: da ſie nemlich bisweilen Mittwochs und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr, als welche Stunden ſie frey haben; oder ſonſt, wenn ihnen im Sommer dan und wan entweder ein halber Recreationstag oder auch nur eine und andere Stunde gegeben wird, von ihren Vorgeſetzten ins Feld oder in einen nahe gelegenen Wald oder Garten geführet und auf eine ihnen dienliche Art vergnüget werden. Doch lieget bey allen dergleichen Recreationen den Vorgeſetzten, die bey ihnen ſind, ob, aufs ſorgfältigſte zu verhüten, daß nicht auf einige Weiſe excediret, noch etwas dem Gemüthe oder der Geſundheit nachtheiliges in einiger angemaſſeten Freyheit vorgenommen werde. Inſonderheit aber ſind die Scholaren vor dem Waſſer zu bewahren; und muß üm deßwillen keinem erlaubet werden, ſich im Kahn fahren zu laſſen.

§. 2. Zu den ordentlichen Recreationsübungen aber, wovon ietzo die Rede iſt, gehöret

1. Das Glasſchleiffen: da Ferne-Leſe-Brenngläſer, Brennſpiegel, imgleichen Gläſer zu microſcopiis, Perſpectiven, tubis opticis, cameris obſcuris, lucernis opticis und dergleichen Machinen geſchliffen werden.
2. Die Pappfabric: worin die Scholaren die zu den geſchliffenen Gläſern gehörige Machinen und andere nützliche Sachen aus Pappe machen.

3. Das Drechſeln.
4. Das Zeichnen.
5. Das Trenchiren: womit anietzo das Serviettenbrechen verknüpfet iſt.
6. Die Anatomie nebſt einer Anweiſung zur Erhaltung der Geſundheit.
7. Die Botanic, da ſie im Sommer aufs Feld und in den hortum medicum geführet werden, die Kräuter zu kennen, zu ſammlen und in ihre herbaria viua zu tragen.
8. Die Aſtronomie: da ihnen nicht allein in dem auditorio die principia und problemata aſtronomica, ſondern auch des Abends bey beqvemen Wetter die Geſtirne auf dem dazu erbauten obſeruatorio bekannt gemachet werden.
9. Die Vocal- und Inſtrumentalmuſic: inſonderheit aber die Fleute douce, als worauf ihrer mehrere, zugleich informiret werden können. Wer aber auf dem Clavir, auf der Laute und andern dergleichen Inſtrumenten lernen will: der hält ſich mit Conſens ſeiner Eltern einen auſſerordentlichen Maitre für eigene und beſondere Bezahlung.
10. Die phyſica experimentalis: da ihnen die vornehmſten Dinge in der Natur mit ihren Eigenſchaften durch die antliam pneumaticam und durch andere mechaniſche und mathematiſche Inſtrumente demonſtriret werden.

§. 3. Der

§. 3. Der Zweck dieſer Ubungen gehet vornehmlich auf die nöthige Bewegung des Leibes und Erfriſchung des Gemüthes. Nächſt dem dienen ſie dazu, daß die Scholaren ihre Recreation nicht eben in lauter kindiſchen und ihnen ins künftige einmal ganz unnützen Spielen, wodurch weder GOttes Ehre noch des Nächſten Wohlfahrt befördert werden kann, ſuchen dürfen. Denn es ſind dieſe und dergleichen Ubungen nicht allein für ſich ſelbſt im gemeinen Leben bräuchlich; ſondern machen auch denjenigen, der damit umgehet, zu vielen andern nützlichen Erfindungen tüchtig und bequem: da hingegen ſonſt die Erfahrung lehret, daß die, ſo vom Studiren Profeſſion machen, insgemein zu den äuſſerlichen Geſchäfften dieſes Lebens die untüchtigſten Leute ſind und weder mit Rath noch That dazu helfen können.

§. 4. Alle halbe Jahr werden dieſe Ubungen geendiget, verwechſelt und wieder von neuen angefangen. Doch iſt dabey zu erinnern, daß man dieſelbe nicht insgeſammt zu einer Zeit tractire, ſondern zum Theil nach Erforderung der Umſtände auch wohl eine Zeitlang ausſetze: wie denn einige von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie ſich beſſer auf den Sommer ſchicken, andere aber füglicher im Winter vorgenommen werden mögen.

Die 4 Section
Von den Examinibus.

Die examina ſind theils publica, theils priuata §. 1. Publica ſind entweder ſollemnia, worauf die Verſetzung der Scholaren folget §. 2. 3. oder minus ſollemnia §. 4. Nach dem examine hält der Director eine Ermahnung §. 5. Die examina priuata werden beſchrieben §. 6.

§. 1.

Die examina ſind entweder publica oder priuata. Die publica werden in dem groſſen auditorio des Pædagogii öffentlich im Beyſeyn vieler Zuhörer viermal im Jahr gehalten und allemal mit einem Geſange und Gebet angefangen und beſchloſſen.

§. 2. Zwey davon ſind examina ſollemnia und fallen auf Oſtern und Michaelis. Die Invitation geſchihet des Tages zuvor im Namen des Directoris durch einige Scholaren an unterſchiedene zur hieſigen Univerſität oder Miniſterio gehörige und andere vornehme und bekannte Perſonen: welche denn dem Pædagogio Regio die Gewogenheit zu erzeigen und durch ihre Gegenwart die Jugend zum gebührenden Fleiß zu ermuntern pflegen. Ein ſolches examen währet zween ganzer Tage: und werden binnen ſolcher Zeit die bisher gehabte lectiones nach einander vorgenommen; die Scholaren daraus examiniret; allerhand deutſche,

la-

lateiniſche, griechiſche und franzöſiſche orationes, theils in ungebundener Rede, theils in Verſen, imgleichen die valedictiones der Selectaner, wo einige vorhanden ſind, gehalten; und endlich auch die etliche Tage zuvor allein und mit Fleiß elaborirte ſpecimina in allen Sprachen nebſt der in den Recreationsübungen verfertigten Arbeit vorgeleget. Der Inſpector gibt indeſſen auf alles Acht: und merket dasjenige an, was ins künftige zu verbeſſern ſeyn möchte.

§. 3. Nach dem examine ſollemni cenſiret der Inſpector in allen Claſſen etliche von den elaborirten ſpeciminibus, der ordentliche Informator aber die übrigen: und darauf gehet die Verwechſelung der lectionum und Verſetzung der Scholaren vor ſich; nachdem hierüber eine beſondere Conferenz gehalten und das einem ieden diſcipulo gegebene Zeugniß erwogen worden.

§. 4. Die examina minus ſollemnia fallen ohngefähr um Weihnachten und Johannis ein, währen allemal nur einen Tag, werden ganz unvermuthet angeſaget und nur ſolche Perſonen dazu erbeten, die entweder zu den hieſigen Anſtallten gehören oder doch mit denſelben in einer nähern Connexion ſtehen.

§. 5. Nach den examinibus publicis pfleget der Director eine beſondere Ermahnung an die Scholaren in Gegenwart aller Informatorum zu thun: und ihnen die bisher wahrgenom-

mene Sünden, Unordnungen und Hinderniſſe ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt nachdrücklich vorzuſtellen. Er hält auch um dieſe Zeit gemeiniglich mit den ſämmtlichen Vorgeſetzten eine Conferenz; träget GOtt das ganze Werk im Gebet vor; und ſuchet ſie zugleich zur Beweiſung aller väterlichen Liebe und Geduld bey der auf ihnen liegenden Laſt, wie auch zur herzlichen Liebe gegen einander, zum Fleiß in ihrer anbefohlnen Arbeit und zur beſtändigen und unermüdeten Aufſicht auf ihre Untergebene zu erwecken.

§. 6. Die priuata examina kommen vornehmlich auf den Inſpectorem an, als welcher dan und wan, wenn er die Claſſen beſuchet, Gelegenheit nimmt, herümzufragen und zu unterſuchen, ob die Scholaren alles recht bemerket und verſtanden haben. Nach Befindung der Umſtände examiniret er auch wohl einen und andern in ſeinem Hauſe; und ſihet, wie weit er gekommen und was man ſich für Hoffnung von ihm zu machen habe: zumalen wenn er etwa dißfalls auf Begehren ein Zeugniß an die Eltern überſchreiben ſoll. Inzwiſchen ſtehet es auch einem ieglichen Informatori frey, nicht nur die Claſſen, ſo oft es ihm gefällig iſt, zu beſuchen: ſondern auch durch ein angeſtelltes examen priuatum ſich zu erkundigen, wie weit etwa die Scholaren, inſonderheit die er auf ſeiner Stube bey ſich hat, in

den ſtudiis gekommen ſeyn; damit er den Eltern davon gründliche Nachricht geben könne.

Das 5 Capitel
Von der Erziehung.

Für die Erziehung haben alle Vorgeſetzten treulich zu ſorgen. §. 1. vornehmlich muß ein ieder Informator ſich der Scholaren auf ſeiner Stube annehmen. §. 2. Es gehöret dahin die wöchentliche Ermahnung des Inſpectoris. §. 3. die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl. §. 4. die Vereinigung im Gebet. §. 5. der beſondere Unterricht am Sonntage. §. 6. die wöchentliche allgemeine Conferenz. §. 7. das collegium morum. §. 8. die beſondere Conferenzen der Informatorum. §. 9. die Vorhaltung der legum. §. 10. gute und väterliche Zucht. §. 11.

§. 1.

Alle Vorgeſetzten im Pædagogio Regio ſind verbunden das ihrige zur rechten Erziehung der hieſelbſt befindlichen Jugend nach aller Treue und mit Zurückſetzung ihres eigenen Nutzens, eigener Ehre und Bequemlichkeit beyzutragen und auf das Vorbild ihres Heilandes zu ſehen: als welcher nicht kam, daß er ihm dienen lieſſe, ſondern daß er dienete und ſo gar auch ſein Leben zu unſerer Erlöſung dahingabe. Denn wo dieſes nicht zum Grunde geſetzet wird: da iſt wohl keine rechte Treue und Einigkeit, auch kein wahrhaftiger und in der Ewigkeit bleibender Segen zu hoffen; und

wenn es auch mit allen übrigen äuſſerlichen Veranſtaltungen noch ſo wohl beſchaffen wäre.

§. 2. Es empfänget dannenhero ein jeglicher Informator, wenn er angenommen wird, ſeine beſondere auf dieſen Grund geſetzte Instruction: und iſt nach derſelben verpflichtet, für die Scholaren, die er bey ſich auf ſeiner Stube hat, nach allen Stücken väterlich zu ſorgen; auf ihre Geſundheit, mores und übriges Verhalten genaue Acht zu geben; ſie in ſteter Aufſicht zu haben und alſo nach Vermögen vor aller Verführung zu bewahren; ſie durch einen erbaulichen Umgang und gutes Exempel, durch die Vorhaltung ihres Heils bey dem Morgen- und Abendgebet und bey allerley vorfallenden Gelegenheiten zur wahren und ungeheuchelten Gottesfurcht anzuweiſen.

§. 3. Hiezu gehöret inſonderheit diejenige Ermahnung, die der Inſpector des Sonnabends in Gegenwart ſeiner Collegen an die ſämmtliche Scholaren hält: da erſtlich ein Lied geſungen, nach vorhergegangenem Gebet ein bibliſcher Spruch vorgeleſen, kürzlich erkläret, auf den Zuſtand der Untergebenen gerichtet; nachgehends von einem Informatore entweder eine kurze Vermahnung hinzugefüget oder auch nur ein Schlußgebet gethan, und mit Abſingung eines kurzen Liedes beſchloſſen wird.

§. 4.

§. 4. Wenn denn auch einer zum heiligen Abendmahl zu gehen gedenket und ſich dißfalls gebührender Maſſen angemeldet hat: ſo erfordert des Inſpectoris und Informatoris Pflicht, ſeinen Zuſtand ſorgfältig zu unterſuchen, ſeine Erkänntniß nach den vornehmſten Stücken des Chriſtenthums zu prüfen, von ſeinem bisherigen Verhalten genaue Nachricht einzuziehen und ihn zur gründlichen Vorbereitung ernſtlich zu ermahnen. Iſt ſolches geſchehen: ſo läſſet ihn der Inſpector nicht allein bey dem Beichtvater melden, ſondern ſchicket auch ein Zeugniß ſeines Verhaltens an denſelben, damit er nach deſſen Inhalt gleichfalls mit ihm reden und handeln möge. Wenn der Inſpector communiciren will: ſo pflegt ers wohl in der Sonnabendsermahnung etliche Wochen vorher anzuſagen und denenjenigen, die gleiches Vorhabens ſind und alſo mit ihm zum Tiſche des HErrn gehen wollen, einige nöthige Erinnerungen zu geben. Solches alles thun auch die Informatores dan und wan auf ihren Stuben oder in ihren Claſſen, wenn ſie communiciren wollen.

§. 5. Weil aber alles Pflanzen und Begieſſen umſonſt ſeyn würde, wenn GOTT nicht das Gedeien dazu geben wollte: ſo kömmt der Inſpector mit den Informatoribus alle Sonntage von 5 bis 6 Uhr des Abends zuſammen; da ſie ſich denn mit einander im Gebet vereinigen,

GOTT um Weisheit, Liebe, Treue und rechte Tüchtigkeit anruffen, demſelben die Umſtände des ganzen Pædagogii vortragen und ihn um ſeinen Segen zur Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend anflehen; auch zugleich für die hohe Landesobrigkeit, Landesregirung, Univerſität und übrige Anſtallten dieſes Orts; ferner, für die Stadt, das ganze Land, für alle chriſtliche Schulen, die geſammte Chriſtenheit und alle Menſchen beten. An dieſem gemeinſchaftlichen Gebet iſt gar ein groſſes gelegen: und dienet daſſelbe nicht wenig, die Gemüther der Vorgeſetzten untereinander dahin zu vereinigen, daß ſie das Werk des HErrn an der Jugend immer aufs neue mit zuſammengeſetzten Kräften zu treiben ſuchen.

§. 6. In eben dieſer Stunde ſind die Scholaren gleichfalls verſammlet und werden an dreyen Orten auf eine catechetiſche Weiſe im Chriſtenthum von dreyen Informatoribus unterrichtet. Ordentlich werden die bibliſchen Hiſtorien mit ihnen tractiret und zu allerhand guten Lehren und Vermahnungen angewendet: da ſich denn die drey Informatores, welchen dieſer Unterricht aufgetragen worden, wegen der Methode und Eintheilung fleißig zu beſprechen und zugleich dahin zu ſehen haben, daß in allen Claſſen gleich weit fortgegangen werden möge. Bisweilen wird auch an Statt der bibliſchen Hiſtorie eine von den gehaltenen Predigten entweder

von

von dem Inſpectore oder einem Informatore in Gegenwart der übrigen Gehülfen catechetice wiederholet: und pflegen auf ſolchen Fall alle drey Claſſen in dem gröſſeren auditorio beyſammen zu ſeyn. Sie werden auch zu dem Ende fleißig ermahnet und angehalten, die vornehmſten Stücke aller Predigten in ihren Schreibtafeln anzumerken und ſich auf dergleichen examen allemal gefaßt zu halten. Und damit niemand denken möge, er habe nur alsdenn fleißig Acht zu geben, wenn etwa die gehaltene Predigt mit dem ganzen Hauffen repetiret werden ſoll; ſo läſſet der Inſpector bisweilen dieſen und jenen Scholaren zu ſich kommen und fraget, was in der Predigt abgehandelt und wie alles appliciret worden ſey; dergleichen Nachfrage denn die Informatores nicht allein, bey denen, welche ſie auf der Stube haben, ſondern auch bey den andern, ſo oft ſie es nöthig befinden, thun können.

§. 7. Ferner hält der Inſpector wöchentlich in einer dazu geſetzten Stunde eine Conferenz mit den Informatoribus: in welcher denn von der Verbeſſerung der ganzen Anſtallt und insonderheit von ſolchen Dingen, die täglich vorfallen, deliberiret wird. Er ſchicket um deßwillen des Tages vorher oder auch wohl einige Tage zuvor den famulum mit einer blechernen verſchloſſenen Büchſe zu allen ſeinen Collegen herum und läſſet die Lectionsbücher, worein

ein ieder ſein in den verfloſſenen Tagen abſolvirtes penſum ſchreibet, nebſt andern Erinnerungen, die auf einem beſondern Blättchen ſtehen müſſen, colligiren und ziehet dieſelbe in Erwägung. Wenn denn nun des folgenden Tages die Conferenz gehalten werden ſoll: ſo fänget er dieſelbe mit einem Gebet an, proponiret ſeine und der Informatorum Erinnerungen nach einander; worüber denn gerathſchlaget und ein Schluß gefaſſet wird. Was in dieſer Conferenz vorkommt, das ſchreibet der Inſpector alsbald in ein dazu verordnetes Buch nieder und ſchicket ſolches darauf dem Directori in einem blechernen verſchloſſenen Käſtchen zu: der denn erſtlich daraus ſihet, was im Pædagogio vorgehe; nachgehends auch auf die Anfragen ſeine Reſolution und Erinnerungen, wo ers nöthig findet, dabey ſchreibet oder ſolche dem Inſpectori à part zu wiſſen thut; auch nach Befinden über manches mit dieſem weiter conſuliret. In dieſes Käſtchen wird zugleich das Lectionsbuch geleget, worein die wöchentlich zu Ende gebrachte Arbeit der Informatorum aus ihren Specialbüchern zuſammen getragen iſt: welches er denn durchliſet und verſchloſſen wieder zurückſendet.

§. 8. Währender Conferenz hält gemeiniglich ein dazu verordneter Informator das collegium morum: erläutert den Scholaren die für ſie aufgeſetzte und gedruckte Handleitung

zu

zu wohlanſtändigen Sitten und zeiget ihnen theils mit Worten, theils auch wohl in einem Exempel vor Augen, wie ſie ſich in dem äuſſerlichen Umgange gegen iedermann beſcheidentlich verhalten ſollen. Doch damit ein Informator nicht ſo oft aus der Conferenz bleiben dürfe: ſo wechſelt über acht Tage ein anderer mit ihm ab und gibt den Scholaren eine Anweiſung zur Orthographie in der deutſchen Sprache. Weil aber der Hauffe etwas groß und von einem, zumal wenn etwas zu zeigen oder an die Tafel zu ſchreiben iſt, nicht wohl überſehen werden kann: ſo iſt allemal, ſo wohl bey dem collegio morum als bey der Anweiſung zur deutſchen Orthographie, nebſt dem docirenden Informatore noch einander zugegen; welcher die Scholaren obſerviret und dahin ſihet, daß der docens nicht gehindert werden möge.

§. 9. Auſſer der ietztgedachten allgemeinen Conferenz kommen die Informatores wöchentlich noch etlichemal unter einander zuſammen: damit ſie auf dieſe Weiſe über die eingeführte Ordnung deſto einmüthiger halten, aller Unrichtigkeit bey Zeiten begegnen, die Scholaren, ſo deſſen bedürfen, mit einander ermahnen oder, wenn ſolches nichts helfen will, mit deſto beſſern Nutzen beſtrafen können.

§. 10. Die leges, welche im Pædagogio Regio zur Beförderung des Hauptzwecks und Erhaltung guter Ordnung zu obſerviren nöthig

ſind und bey der Aufnahme einem ieden Scholaren vorgehalten werden, beſtehen in folgenden:

1. Ein ieder ſoll ſich die heilige Allgegenwart GOttes an allen Orten und Enden vor Augen ſtellen: und ſich mit allem Ernſt einer ungeheuchelten GOttesfurcht befleißigen. Inſonderheit ſoll er wider alle fleiſchliche Lüſte mit Gebet zu GOtt flehen und kämpfen: denn wer ſich ſolchen ergibt, der hat eben daran ein gewiſſes Zeugniß, daß ihm GOtt ungnädig ſey. Prov. 22. v. 14. Es iſt auch um deßwillen einem ieden ernſtlich unterſaget, leichtfertige und wider chriſtliche Zucht lauffende Bücher und Schriften zu leſen oder zu haben: ja, wer ſolche bey andern wahrnimmt, der ſoll es alsbald bey ſeinen Vorgeſetzten melden.

2. Ein ieder ſoll ſich bemühen, ſein Studiren und ganzes Leben dahin zu richten, daß der Name GOttes an ihm und durch ihn verherrlichet und die Wohlfahrt ſeines Nächſten befördert werden möge.

3. Den Gottesdienſt ſoll ein ieder mit rechter Ehrerbietung und ſonderlich das Gebet mit kindlicher Furcht und Demuth verrichten.

4. Ein ieder ſoll eine Handbibel nebſt einem Geſangbuche mit in die Kirche nehmen, und ſich daſelbſt allernächſt neben ſeinem Præceptore hinſetzen.

5. Wer

5. Wer zum heiligen Abendmahl zu gehen gedenket: der ſoll es erſtlich ſeinem Præceptori, bey dem er auf der Stube iſt; und darauf dem Inſpectori 14 Tage vorher melden.

6. Ein ieder ſoll die ihm angewieſene lectiones allemal und zu rechter Zeit beſuchen: und woſern ihn eine unvermeidliche Nothwendigkeit davon abhält, erſtlich von dem Inſpectore, ferner von demjenigen Præceptore, bey dem er auf der Stube iſt, und endlich auch von allen übrigen Informatoribus, deren lectionibus er zu der Zeit beywohnen müßte, Erlaubniß erlangen: ſolche Erlaubniß aber ſoll er allemal, wo er geſund iſt, mündlich; bey zugeſtoſſener Krankheit hingegen durch einen von ſeinem Præceptore, bey dem er die Stube hat, unterſchriebenen Zettel ſuchen: und in übrigen ſeine Arbeit mit rechtem Fleiß und Attention verrichten.

7. Es ſoll ein ieder ordentlich und zu rechter Zeit zu Tiſche gehen, und ohne Erlaubniß derjenigen Informatorum, welche der gemachten Ordnung nach davon wiſſen müſſen, niemals davon bleiben: und in übrigen vor, bey und nach der Mahlzeit ſich beſcheiden, ſittſam und alſo erweiſen, daß die Gaben GOTTES mit Danckſagung genoſſen werden.

8. Alles grobe, ungeſchickts und unhöfliche Weſen ſoll ein ieder ablegen: ſich aber da-

gegen geziemender und wohlanſtändiger Sitten befleiſſigen.

9. Den Præceptoribus insgeſammt, ohne Unterſcheid, einem ſo wohl als dem andern, er mag bey ihm auf der Stube ſeyn oder nicht, er mag von ihm informiret oder nicht informiret werden, ſoll ein ieder gehorſam ſeyn und ſie an Eltern Statt lieben und ehren.

10. Seine Mitſchüler ſoll ein ieder chriſtlich lieben und ihnen mit gutem Exempel vorgehen: die böſen aber und halsſtarrigen unter ihnen meiden, damit er ſich nicht durch vertrauten Umgang ihrer Sünden theilhaftig mache.

11. Niemand ſoll den andern durch Andichtung oder Beylegung eines Namens oder auf eine andere Weiſe agiren, vexiren, viel weniger denſelben ſchlagen, ſtoſſen, werfen oder mit andern zuſammenhetzen: weil ſolches alles nicht nur unchriſtlich iſt, ſondern auch zur Abwendung des vielen Unglücks, ſo daher entſtehen kann, nachdrücklich beſtrafet wird; es mag nun heimlich oder öffentlich, in Ernſt oder aus Scherz, wie mans hernach gerne zu nennen pfleget, geſchehen ſeyn.

12. Damit die ſündliche Gewohnheit des auf vielen Schulen üblichen Schmauſens im Pædagogio niemals aufkommen möge; ſo

ſol-

ſollen alle collationes und auſſerordentliche Zuſammenkünfte zum Eſſen und Trinken in und auſſer dem Pædagogio ſchlechterdings verboten ſeyn, und darf auch um deßwillen keiner dem andern bey ſeinem Abzuge das Geleite auſſer dem Pædagogio geben.

13. Niemand ſoll ohne Vorwiſſen ſeines Præceptoris das geringſte von Wein, Branntwein oder andern dergleichen ſtarken Getränke holen laſſen.

14. Zur Verhütung alles Unterſchleiffs und auch inſonderheit des Schadens, ſo der Geſundheit daher entſtehen kann, ſoll niemand von den Obſt- und Kuchenweibern, welche ſich vor dem Pædagogio einzufinden, oder in der Nähe zu ſitzen pflegen, das geringſte kauſſen: ſondern es ſoll ein ieder damit zu frieden ſeyn, was von einigen dazu beſtellten Perſonen wöchentlich etliche mal an geſundem Obſt ins Pædagogium gebracht oder mit Vorwiſſen der Vorgeſetzten durch die ordentliche Bedienten aus der Stadt geholet wird.

15. Alles Werfen mit Steinen, Holz und andern dergleichen Sachen ſoll zur Verhütung des daher entſtehenden Schadens gänzlich verboten ſeyn.

16. Auf den Treppen ſoll ein ieder zu aller Zeit, inſonderheit aber bey dem Schluß der lectionum, vorſichtig und langſam gehen:

hingegen zur Verhütung aller Leibesgefahr, ſich des Springens, Lauffens und Stoſſens auf denſelben gänzlich enthalten.

17. Den Scholaren iſt zwar erlaubet, in ihren Freyſtunden auf dem Vor- und Hinterhofe zu ſpatziren oder ſich ſonſt eine zuläßige Motion zu machen; auch dürfen ſie mit ihrem Præceptore ins Feld oder in die Stadt gehen: aber auſſerhalb des Vorhofes und auf der Gaſſe zu ſtehen iſt darum gänzlich unterſaget, weil ſolches zu allerhand Ungelegenheit mit den häuffig vorbeygehenden Leuten Anlaß gegeben hat.

18. An Sonn- und Feſttagen ſollen ſich die Scholaren mehr als ſonſt auf ihren Stuben und alſo in gebührender Stille halten. Doch iſt denen, die nicht unruhig ſeyn oder Unfug treiben wollen, auch erlaubet, bey gutem Wetter zu einiger Veränderung auf dem Hofe zu ſpatziren: ſo lange nemlich ſolches mit Vorbewußt des Stubenpræceptoris und mit Conſens desjenigen Informatoris geſchehen kann, der auf dem Hofe alsdenn die Aufſicht hat.

19. So bald es dunkel wird, es ſey nun Mondenſchein oder ſtockfinſter, ſollen die Scholaren auf ihren eigenen Stuben ſeyn: und ohne Vorwiſſen ihres Præceptoris ſich auf keiner fremden Stube; vielweniger aber unten im Hauſe, auf dem Hofe, in den audito-

ditoriis, oder auf den Fluren finden laſſen.

20. Die Scholaren ſollen auf den Stuben, in den Claſſen, auf dem Hofe, bey der Motion und allenthalben, wo ihnen zu reden frey ſtehet, lateiniſch unter einander reden: auch an ihre Eltern und Anverwandte, wenn ſelbige dieſer Sprache mächtig ſind, lateiniſche Briefe ſchreiben.

21. Keinem wird vergönnet, allein und nach eigenem Gefallen auszugehen: vielweniger ohne höchſtdringende Noth und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Inſpectoris in die Stadt zu gehen. Wer aber bey ſeinen hieſelbſt wohnenden Eltern im Hauſe iſt: ſoll ſich ſolcher Gelegenheit nicht mißbrauchen, vielweniger einem andern Scholaren ohne Vorwiſſen ſeines Informatoris ein Gewerbe beſtellen oder ſonſt auf einige Weiſe zum Unterſchleiff Anlaß geben.

22. Keiner ſoll mehr Geld in ſeiner Verwahrung behalten, als ihm von ſeinem Præceptore erlaubet worden. Es ſoll aber auch ein ieder mit dem anvertrauten Gelde wohl umgehen und dem Præceptori darüber monatlich oder, ſo oft es begehret wird, eine richtige Rechnung einliefern: widrigenfalls aber ſoll ihm zur Straffe der üblen Haushaltung die Adminiſtration des Geldes wieder entzogen werden.

23. Es ſoll keinem weder von conducipulis noch ſonſt von iemanden, ohne Vorwiſſen ſeiner Vorgeſetzten, Geld zu borgen erlaubet ſeyn: es ſoll ſich auch keiner dem andern etwas zu leihen unterſtehen.

24. Ein ieder ſoll ſeine Bücher, Leinengeräthe, Kleider und andere Sachen genau aufzeichnen, ſelbige in das dazu verordnete Specificationsbüchlein eintragen und alle Sonnabend zu der hiezu beſtimmten Zeit durchſehen und unterſuchen, ob noch alles da ſey, damit man Mangels deſſen bey Zeiten darnach fragen könne: auch ſoll ſonſt ein ieder das ſeinige reinlich und in guter Ordnung halten.

25. Keiner ſoll ohne ausdrücklichen Conſens ſeines Præceptoris auch nur das geringſte von ſeinen Sachen verkauffen, vertauſchen, verſchenken, wegleihen oder auf andere Weiſe verthun.

26. Keinem ſoll erlaubet ſeyn, nach eigenem Gefallen Wäſcherinnen, Handwerker und dergleichen Perſonen anzunehmen oder abzuſchaffen; Betten zu mieten oder aufzukündigen: ſondern es hat ſich dißfalls ein ieder des Raths und der Verordnung ſeines Præceptoris zu bedienen.

27. Ein ieder ſoll nicht allein für ſeine Stube und die darauf nach dem inventario angeſchaffete Sachen gebührende Sorge tragen

und

und dahin ſehen, daß alles ganz und in gutem Stande erhalten und wieder ausgeliefert werden möge: ſondern ſich auch vor Beſchädigung des ganzen Gebäudes und aller dazu gehörigen Stücke hüten; hingegen am gebührenden Orte anzeigen, wenn ein ander dergleichen vorgenommen haben ſollte.

28. Mit dem Feuer und Lichte ſoll ein ieder aufs behutſamſte umgehen und ſich in dieſem Stücke nach der gedruckten Feuerordnung aufs allergenaueſte richten.

29. Auf Gewohnheiten hat ſich niemand zu beruffen: weil dieſelben nicht weiter und länger gelten müſſen, als ſie nützlich ſind.

30. Keiner ſoll ſich von einigen legibus und guten Ordnungen des Pædagogii Regii zu eximiren ſuchen und dißfalls eine ſonderbare Freyheit affectiren: hingegen ſoll ſich auch niemand darauf beruffen, wenn einem andern aus erheblichen Urſachen etwas vergönnet worden iſt.

§. 11. Was die Zucht anlanget, als welche auch ein gar nöthiges Stück bey der Erziehung und (wofern nicht alle Arbeit umſonſt ſeyn ſoll, zumalen bey einer in ziemlicher Anzahl verſammleten Jugend, da böſe Exempel viele andere zur Nachfolge reitzen) faſt unentberlich iſt: ſo haben die Informatores dißfalls eine ſolche In-

ſtruction, vermöge welcher ſie eines Theils der Bosheit mit rechtem Nachdruck ſteuren dürfen, damit ſie durch unzeitige gegen die böſen gebrauchete Nachſicht nicht vielen andern guten Gemüthern ſchaden; andern Theils aber allen Fleiß anzuwenden, daß ſie ſolches auf eine chriſtliche, väterliche und beſſerliche Weiſe thun mögen. Anzügliche und zur Beſſerung nicht dienende Scheltworte, imgleichen Ohrfeigen und andere ſchädliche Tractamente werden keinesweges gebilliget. Daher ob es gleich gar leicht zu begreiffen iſt, daß von Vorgeſetzten in dieſem Stücke, auch bisweilen wider ihre eigene Intention, etwas geſchehen könne; zumal wenn bey der ohne dem ſchweren Erziehungslaſt die Bosheit und Widerſpenſtigkeit mancher Gemüther ſo exceſſiv und beharrlich iſt, daß man wenigſtens um der übrigen Scholaren willen derſelben bald und nachdrücklich zu ſteuren gedrungen wird: ſo muß doch dieſes keine Regel ſeyn, darnach man die Zucht einzurichten hätte. Der ordentliche, chriſtliche und ſicherſte Weg iſt dieſer, daß ſie die Scholaren, wenn ſie ſich übel und widerſpenſtig bezeigen, erinnern, warnen und, wenn dieſes alles nichts helfen will, gebührlich beſtraffen: und, damit die dabey ergehende Vorſtellung und Ermahnung deſto mehrern Nachdruck haben möge, wohl einen und andern von den übrigen Informatoribus dazunehmen; oder es nach Befin-

den

den auch dem Inſpectori ſagen, der denn der Sache nach ihrer Beſchaffenheit zu rathen ſuchen und in wichtigern Fällen mit dem Directore conferiren wird. Eltern aber werden bey dieſer Gelegenheit wohlmeinend und beſcheidentlich erinnert, daß ſie doch ungerathene Kinder, und mit welchen niemand mehr auszukommen weiß, nicht in das Pædagogium, gleich als in ein Zuchthaus, ſchicken: noch uns eben zumuthen wollen, daß wir entweder ihre Bosheiten den übrigen zum Anſtoß und Aergerniß dulden oder beſtändige actiones mit ihnen haben ſollen. Die ganze Verfaſſung gehet auf eine liberale und ſolche Education, wobey Liebe und väterliche Zucht Statt finden kann. Wer dadurch nicht zu gewinnen iſt, mit demſelben bleibet man gerne verſchonet: und kann man den Eltern mit immodeſter Diſciplin auch auf ihr eigenes Begehren, wie bishero wohl einige bisweilen eine gar ſtrenge Zucht verlanget, nicht willfahren.

Das 6 Capitel
Von der Verpflegung.

Die Scholaren gehen an unterſchiedene Tiſche §. 1. werden gereiniget. §. 2. zu der Aufwartung ſind gewiſſe Perſonen beſtellet. §. 3. Die kranken haben etliche Pflegeſtuben §. 4. den Medicum und eine Wärterinn. §. 5. doch auf ihre eigene Koſten. §. 6.

§. 1.

Bey der Verpflegung iſt erſtlich auf die geſunden, nachgehends auf die kranken zu ſehen. Für die erſten ſind 2 Tiſche vorhanden, an welchen ſie quartaliter entweder für 13 oder 20 Thaler accommodiret werden können: beym Antritt aber geben ſie als ein Tiſchrecht 2 Thaler zum ſilbernen Löffel und übrigen Tiſchgeräthe, und müſſen ſich daneben mit Meſſer und Servietten verſehen.

Was die Koſt bey dieſen Tiſchen anlanget: ſo erinnert man gerne vorher, daß es die Scholaren nach der Beſchaffenheit hieſigen Orts darin nicht allemal ſo finden können, wie ſie es bey ihren Eltern gehabt; zumal wenn einige entweder vieler Tractamenten, oder doch der mannigfaltigen Abwechſelung mit Fiſchen, Vögeln und Wildprät gewohnet ſind. Wo alles, was täglich aufgetragen wird, vom Markte geholet werden muß: da läſſet ſich ſolches nicht thun. Inzwiſchen wird doch nach allem Vermögen ſo, wie es billig iſt, auf das Vergnügen und die Geſundheit der Anvertrauten geſehen: und, wenn etwas zu deſideriren wäre, zu rechter Zeit Erinnerung gethan. Das Tiſchgeld ſelbſt aber iſt auf ſolche Zeiten gerichtet, da das Getraide um einen mittelmäſſigen und leidlichen Preis verkaufſet

ſet wird. Doch weil dieſes und mit demſelben zugleich auch die übrigen Victualien bisherو dan und wan gar merklich aufgeſchlagen ſind; und die Tiſchgenoſſen es auch nicht wohl vertragen mögen, wenn ihnen an der Koſt etwas abgebrochen werden ſoll: ſo hat man ſich nicht entbrechen können, denen, die den Tiſch halten, auf ihre deutliche und wohlgegründete Vorſtellung bey ſolchen Umſtänden eine wöchentliche Zulage von 1, 2 oder auch wohl mehr Groſchen auf eine Zeitlang zu verwilligen; obgleich die Vorgeſetzten allemal etwas ſchwer daran gegangen und ſich zu ſolcher Zulage für ihre Anvertraute nicht ehe verſtehen wollen, als bis ſie geſehen, daß die unumgängliche Nothwendigkeit ſolches erfordere. Man hat denn um deßwillen zu den wertheſten Eltern das gute Vertrauen, ſie werden die Billigkeit in dieſer Sache erkennen und bey dergleichen Fällen die Vorgeſetzten entſchuldiget halten, wenn ſie eine ſolche Zulage mit in die Rechnung bringen.

§. 2. Für die Reinigung der Scholaren wird auch geſorget; indem täglich 2 Stunden dazu geordnet ſind, in welchen eine dazu beſtellete Frau denen, die es nöthig haben, an die Hand gehen muß: wofür denn quartaliter 6 Groſchen zu erlegen ſind. Zu gewiſſer Zeit pflegen ſie auch gebadet und dadurch von dem geſammleten Schweiſſe gereiniget zu werden.

§. 3. Die zur übrigen Aufwartung und Bedienung bey dem Hauſe beſtellete Perſonen müſſen alle vorfallende Geſchäffte verrichten, Waſſer bringen, die Betten machen, die Stuben kehren, Holz hacken, einheitzen, das Frühſtück holen, des Nachts beym Hauſe wachen und in allen dergleichen Fällen den Vorgeſetzten und Scholaren an die Hand gehen. Hiezu ſind nun gegenwärtig 5 Männer angenommen, welche denn alle Stunden zur Aufwartung bereit ſeyn müſſen. Doch da ſich unter dieſen Geſchäfften auch einige weibliche Verrichtungen befinden: ſo hat man zu dieſem Zweck einige beqveme Frauen zur Hand, welche ſich denn zu der ihnen geſetzten Zeit einfinden und der angewieſenen Arbeit abwarten müſſen. Unter den Männern aber gehet einer, dem es inſonderheit anbefohlen worden, täglich zweymal auf den Stuben herum: fraget, ob iemand in der Stadt etwas zu beſtellen habe: und ſihet zugleich mit dahin, daß alle zum Pædagogio gehörige Sachen in gutem Stande erhalten werden. Für dieſe Bedienung gibt ein ieder Scholar quartaliter 12 Groſchen.

Die Schuhe aber werden ihnen von einigen auſſer dem Hauſe wohnenden Leuten geputzet: und weil ſolches täglich geſchihet, ſo muß eine iede Perſon dafür quartaliter 6 Groſchen geben.

§. 4. Die Verpflegung der kranken iſt folgender Maſſen eingerichtet. Es werden continuirlich 3 bis 4 Pflegeſtuben gehalten, wohin

ſich

ſich diejenigen, welche einen Anſtoß haben, bege-ben müſſen: indem ſichs nach unſern Umſtänden nicht thun läſſet, daß ſie auf ihren Stuben blei-ben und gleichwol der nöthigen Pflege genieſſen könnten. Sollte ſichs nun fügen, daß jemand eine ſolche Krankheit hätte, dabey einige Gefahr zu befürchten wäre: ſo ſind eben um deßwillen mehr als eine Pflegeſtube da, damit ein ſolcher von den andern abgeſondert und à part verpfle-get werden möge.

§. 5. Nächſt dem iſt der verordnete Medicus bey der Hand, der die kranken beſuchen und die ihnen dienliche medicamenta verſchreiben muß. Zur Pflege aber iſt eine eigene Frau an-genommen, welche ihren ordentlichen Unterhalt empfänget, ſie mag Patienten haben oder nicht: hingegen aber auch Tag und Nacht bey ihnen zu ſeyn und ihnen mit aller Nothdurft an die Hand zu gehen gehalten iſt. Es wohnet auch iemand von den Vorgeſezten in der Nähe, der mit den Patienten zu beqvemer Zeit betet, GOttes Wort handelt, die Ausgaben berechnet und auf alles gute Acht hat.

§. 6. Weil aber die Krankenpflege eine auſ-ſerordentliche Sache iſt, worauf bey den quar-taliter erforderten Koſten keine gewiſſe Taxe ge-leget werden kann: ſo hat vormals ein ieglicher, der mit Krankheit befallen worden, das ſeinige tragen und, was auf Stube, Holz, Licht und Wärterinn gegangen, bezahlen müſſen. Nun

kann man hieſelbſt keine zur Krankenpflege tüchtige Frau wöchentlich unter 1 Thaler bekommen: darneben iſt das Holz allhie ſehr theuer und die Lichte haben auch gekauffet werden müſſen. Weil ſichs denn nun vorhin gedachter Maſſen bey uns nicht ſchicket, daß ein kranker auf ſeiner Stube bleiben und daſelbſt nothdürftig verpfleget werden könne: ſo iſt manchem ſein an und für ſich ſelbſt geringer Zufall, woraus doch ohne die gebührende Pflege hätte etwas gefährliches werden können, in etlichen Wochen ſehr hoch zu ſtehen gekommen; indem doch die Wärterinn das ihrige gefordert und auch empfangen müſſen, wofern wir uns ihrer nicht haben entſchlagen und zur Zeit der Noth dißfalls Mangel leiden wollen. Es iſt dannenhero verordnet worden, daß ein ieder Scholar durchgehends quartaliter 6 Groſchen erlegen und hingegen bey ſeiner erfolgten Unpäßlichkeit zwar die Arzeneyen und des Medici Gebühr bezahlen, doch die Pflegeſtube, Holz und Licht gänzlich frey haben, der Wärterinn aber täglich nur 1 Groſchen geben ſolle. Wer alſo krank wird: der kann das, was er etwa in 4 oder 5 Jahren, das iſt, nach den allermeiſten gerechnet, die ganze Zeit ſeines Hieſeyns gibt, leicht in einer einigen Krankheit erſparen. Bleibet aber iemand beſtändig geſund: ſo hat er ſich deſſen deſto mehr zu erfreuen, indem er nichts verſäumen, noch weitere Unkoſten machen darf.

Das

Das 7. Capitel
Von den Unkoſten.

Die ganze Anſtalt wird von dem Beytrage, den die Scholaren thun / fortgeführet. §. 1. Die ordentliche quartaliter zu erlegende Koſten. §. 2. die auſſerordentliche Koſten. §. 3. das Antrittsgeld. §. 4. die Adminiſtration des Geldes. §. 5. die Summa der ungefähr erforderten Koſten. §. 6. einige hiebey nöthige Erinnerungen. §. 7.

§. 1.

Aus dem, was bisher gemeldet worden, wird zur Gnüge erkannt ſeyn, in welcher Verfaſſung und Weitläufftigkeit dieſe Anſtallt nach allen Stücken ſtehe. Da denn nun ſolches alles nächſt der Hülfe GOttes mit demjenigen Gelde, welches die Scholaren quartaliter in die Caſſe des Pædagogii zahlen, beſtritten und fortgeführet werden muß: ſo ſind freylich bishero die Koſten etwas höher angelauffen, als man es unſerſeits wohl gerne geſehen. Bey gegenwärtigen Umſtänden will ſichs denn nun noch viel weniger ändern laſſen: indem in manchen Dingen noch wohl etwas mehrers erfordert wird, nachdem bey Erbauung des neuen Pædagogii die Baukoſten üm ſo viel höher geſtiegen, ie mehr man dabey auf die Nothdurft und Geſundheit der Scholaren zu ſehen und alles zu derſelben nur möglichen Erleichterung einzurichten für dienlich erachtet hat. Sie haben zu den öffentlichen lectionibus ihre beſondere räum-

räumliche auditoria und zu ihren Motions- und Recreationsübungen eigene Stuben, welche im Winter beſonders geheitzet werden müſſen; ſie haben warme und geſunde Schlaffkammern, welche allernächſt an ihren Stuben und alſo liegen, daß ſie aufs beſte durchlüftet werden können; ſie ſind mit neuen verſchloſſenen Bücher- und Kleiderſchränken, mit neuen Spanbetten und beſondern Tiſchen, mit zinnernen Handbecken und andern dergleichen Nothwendigkeiten beſtmöglichſt verſorget worden: welches ſich bey ihren vorigen Wohnungen in den Bürgershäuſern den allermeiſten Stücken nach ganz anders befunden; aber nun auch, da es angeſchaffet und ſo, wie es viele ſonſt gewünſchet, eingerichtet werden ſollen, nicht geringe Unkoſten verurſachet hat. Nun iſt zwar von einigen Gönnern und Freunden des Pædagogii, deren Kinder und Angehörigen ehemals darin erzogen ſind, ein Anfang gemachet worden, zur Erleichterung dieſes Baues etwas beyzutragen. Weil aber ſolcher Beytrag ſich überall noch nicht weit über 50 Thaler erſtrecket: ſo iſt leicht zu erachten, daß um der vorgedachten gar merklichen Erweiterung und Verbeſſerung willen nicht allein am Holze, welches doch an dieſem Orte bekannter Maſſen ſehr theuer iſt; ſondern auch zu dem quartaliter aus der Caſſe des Pædagogii zu erlegenden Hauszinſe ein mehrers als vorhin erfordert werde und folglich von den Scholaren zu übertragen ſey.

ſey. Sollte es aber durch fernere göttliche Vorſorge auf dieſe oder andere Weiſe dahin kommen, daß die aufgewandte Baukoſten abgetragen und alſo freye Wohnung erlanget werden könnte: ſo möchte freylich fürs erſte noch manches in der Einrichtung ſelbſt zum Nutzen der Jugend angeordnet und gebeſſert; und darauf mit der Zeit auch wohl auf eine Verminderung der Koſten an Seiten der Scholaren gedacht werden können. Inzwiſchen ſind die nach gegenwärtigen Umſtänden erforderte Koſten folgender Maſſen reguliret.

§. 2. Es wohnen nemlich auf einer Stube unter der Aufſicht eines Informatoris ordentlich drey Scholaren bey einander: und von denſelben gibt ein ieder quartaliter

1. Für die Information, Stube, Holz und Licht , , 12 thlr.

(* Wer ſeine Eltern hieſelbſt hat und alſo nicht im Pædagogio wohnet: der gibt für die ordentliche Information in litteris quartaliter 6; und wenn er die mechaniſche Diſciplinen mit hält/ 8 thlr.)

2. Für den Tiſch nach p. 72. entweder 13 thlr. oder , , , 20 thlr.

3. Für das Bette, wenn es iemand nicht ſelber mitbringet, , , , 1 thlr.

4. Für die Wäſche, nachdem einer mit Leinengeräthe verſehen iſt, 18 bis 21 gr. oder 1 thlr.

5. Für die Führung der Rechnung und andere bey der Aufſicht vorfallende Bemühung wird

dem

dem Præceptori entweder eine ſelbſt beliebige Discretion gegeben: oder es kann derſelbe dißfalls quartaliter in Rechnung bringen : : : 12 gr.

6 Zum Unterhalt der zum Hauſe gehörigen Bedienten, nach p. 74 : : : 12 gr.

7. Zur Pflegeſtube nach p. 76 : : 6 gr.

8. Die Schuhe zu putzen nach p. 74 : 6 gr.

9. Zur Tinte, Tintefäſſern in den Claſſen und auf den Stuben, zur Anſchaffung der Kreide, Schwämme und anderer bey der Information nöthigen Sachen : : 2 gr.

10. Zu Büchern, Federn, Pappr, Frühſtück und Ausbeſſerung der Kleider; zur Anſchaffung der Materialien, welche ſie bey den Motions-und Recreationsübungen nach p. 49 verarbeiten; und zu andern vorfallenden Dingen (dergleichen ſind, wenn ſie Briefe einlöſen oder auf Verordnung der Eltern bisweilen etwas zu einer auſſerordentlichen Recreation haben ſollen, oder da ſie in der Kirche etwas in den Klingebeutel zu geben, auch des Sonntags über Tiſche für die Armen 6 Pfennige aufzulegen oder den ſämmtlichen Aufwärtern im Hauſe und bey Tiſche etwas zum neuen Jahr zu reichen pflegen) wird dem Informatori etwas auf Rechnung gegeben: welcher denn gerne ſihet, wenn die Eltern bey den Rechnungen iederzeit die nöthige Erinne-

rungen deutlich thun; weil die Scholaren ſonſt in manchen Stücken mehr Ausgaben verurſachen wollen, als ihm lieb iſt. Inzwiſchen dienet doch zur Nachricht, daß von 8 bis 10 Thalern bey den meiſten nicht viel übrig bleiben könne; andere aber nach Proportion, welche denn von der Eltern Verordnung dependiret, noch ein mehrers brauchen: weil der Informator ſeinen Anvertrauten alles für baares Geld anſchaffen muß, welches ſich denn in der Rechnung bald häuffet; da es im Gegentheil die Eltern nicht ſo bemerken, wenn ſie ihre Kinder zu Hauſe, und Küche und Keller ſammt anderer Nothdurft in der Nähe haben, und ihnen dasjenige nach und nach reichen, was ſich hie mit einmal in der Rechnung præſentiret.

§. 3. Bishero ſind die ordentlichen und allgemeinen Ausgaben ſpecificiret worden. Manche Eltern verlangen aber für ihre Kinder einige auſſerordentliche Dinge: und dazu werden auch auſſerordentliche Koſten erfordert. Alſo

1. Wenn iemand an Statt deſſen, da ſonſt ordentlich drey Scholaren auf einer ieden Stube ſind, ſelb ander wohnen will: dem kan in ſeinem Begehren nicht gewillfahret werden, es ſey denn, daß ſich noch ein dergleichen Stubengeſelle finde. Und auf ſolchem Fall

 gibt

gibt denn ein ſolcher an Statt 12 nunmehro quartaliter . . 18 thlr.

2. Wohnet aber iemand ganz allein, wiewohl darin gar ſelten gewillfahret werden kann: der gibt quartaliter zum allerwenigſten 24 thlr.

3. Wenn iemand die franzöſiſche Sprache lernen will: der wird täglich 2 Stunden informiret und gibt quartaliter 2 thlr. 12 gr.

4. Wenn mancher erwachſener Scholar hieher kömmt, gleichwol aber ſehr verſäumet iſt und ſich daher in den Frühſtunden (da andere Griechiſch, Hebräiſch oder Franzöſiſch tractiren) um das verſäumete deſto ehe nachzuholen, anfangs eine Zeitlang in den fundamentis der lateiniſchen Sprache priuatim informiren laſſen will: der gibt dafür quartaliter . . . . 2 thlr. 12 gr.

5. Wer das Franzöſiſche nicht mehr alle Tage tractiret, ſondern es nur Mittwochs und Sonnabends repetiren will: der gibt quartaliter . . . . . . 12 gr.

6. Wer nach p. 27 von ſeinen Eltern ausdrücklichen Befehl hat, Thée oder Coffée zu trinken: der gibt, nachdem ihm etwa ſolches mehr oder wenigermal zu thun erlaubet iſt, für die auſſerordentliche Bemühung und das dazu erforderte Holz quartaliter 6 bis 9 gr.

7. Wer der Reinigung nach bedarf, gibt nach p. 73 quartaliter dafür . . . 6 gr.

8. Mancher lernet von 11 bis 12 Uhr das Zeichnen,

nen, die Muſic oder eine andere Wiſſenſchaft, wobey er keine ſonderbare Motion hat: will ſich alſo von 1 bis 2 im Drechſeln exerciren. Ein ſolcher gibt denn für den Meiſter u. die dazu auſſerordentlich angeſchaffte Inſtrumente quartaliter . . . . . 1 thlr.

§. 4. Uber dieſe ietzt ſpecificirte, es ſeyn nun ordentliche oder auſſerordentlich von den Eltern ſelbſt beliebte, Quartalgelder muß ein ieglicher Scholar beym Antritt, wenn er in das Pædagogium aufgenommen wird, ein für allemal erlegen . . . . .

1. Zur Vermehrung der Bibliothec und Erhaltung des horti botanici . . . 3 thlr.
2. Als ein Tiſchrecht nach p. 72 . . . 2 thlr.
3. Für den famulum Pædagogii werden beym Anzuge gegeben. . . . 6 gr.

§. 5. Daß die Adminiſtration des Geldes von dem Informatore geſchehe, iſt vorhin gemeldet worden. Weil aber manche Eltern gerne ſehen; es auch allerdings ſeinen Nutzen hat, daß ihre Kinder nach und nach mit dem Gelde umgehen lernen: ſo pfleget der Informator, wenn ſolches erfordert wird, es bey einem und andern von den gröſſern Scholaren zu verſuchen und ihm 2, 4, 6, 8 Groſchen und nach Befinden auch wohl ein mehrers zu geben. Die Eltern aber ſind hiebey aufs ſorgfältigſte zu erinnern, daß ſie ihren Kindern ohne Vorwiſſen ihrer Vorgeſetzten nicht das geringſte

zuwenden: ſondern, was ſie ihnen etwa auſſerordentlich ſchenken wollen, ſolches an den Informatorem ſchicken mögen, damit er ihnen daſſelbe zuſtelle und auf eine richtige Berechnung dringe. Was aus Hindanſetzung dieſer Vorſichtigkeit oftmals für Unordnung, Handeln und Kauffen entſtehe, und wie ſehr ſich junge Leute durch das übermäſſige Obſt- und Zuckereſſen und andere dergleichen unmäſſige Näſchereyen ſchaden: ſolches haben wir nun ſchon an vielen Exempeln geſehen; und bedauren billig, daß manche Eltern dieſes nicht ehe faſſen und begreiffen, als bis die Kinder das, was ſie ſolchergeſtallt durch ihr eigenes Veranlaſſen und Wohlmeinen ohne Maſſe zu ſich genommen, wieder auskranken und nebſt der groſſen Verſäumniß auch auſſerordentliche Koſten auf den Gebrauch der Arzeneyen wenden müſſen.

§. 6. Aus dem, was bis hieher gemeldet, mag denn gar leicht erſehen werden, was einem, der ſein Kind im Pædagogio Regio erziehen zu laſſen gedenket, ohngefähr darauf gehen möchte. Die Informatores ſind ja wohl verbunden und erbötig, bey Führung der Rechnung alle mögliche Menage zu beobachten: inzwiſchen iſt aus allen angeführten Umſtänden zu erkennen, daß wohl ſchwerlich einer unter 36 bis 40 Thaler quartaliter auskommen könne. Bey vielen wollen 45 bis 50, und bey manchen noch wohl mehr Thaler erfordert werden: welcher Unter-

ſcheld denn leicht zu finden iſt, wenn überleget wird, was für eine Sorte vom Tiſche man zu erwählen geſonnen ſey; und ob man die ſeinigen auch wolle in der franzöſiſchen Sprache informiren laſſen und ſonſt etwas an ſie gewandt wiſſen, welches auſſerordentliche Koſten erfordert. Zur neuen Kleidung, Hemden, Hals- und Handtüchern oder andern dergleichen Sachen kann nach Belieben Tuch und Leinwand oder Geld geſchicket werden.

§. 7. Endlich ſind bey dieſer Sache noch folgende Erinnerungen hinzuzufügen.

1. Die Gelder müſſen allemal an den Inſpectorem des Pædagogii Regii addreſſiret und bey angehendem Quartal, das iſt, den 1 Ianuarii, Aprilis, Iulii und Octobris, richtig prænumeriret werden.
2. Wenn ein Scholar auf eine Zeitlang nach Hauſe beruffen wird, und ſeine Stelle an keinen neuankommenden vergeben werden ſoll: ſo gehet ihm zwar inzwiſchen das Tiſchgeld zu gute; für die Information, Stube und andere dergleichen fortgehende Sachen aber muß er zahlen, als wenn er gegenwärtig wäre.
3. Wer aus dem Pædagogio ziehen ſoll: der muß ſolches 2 völlige Monate vor Oſtern oder Michaelis bey dem Inſpectore richtig melden; oder den Stubenzins nebſt dem, was auf Holz und Licht gerechnet wird, noch auf ein

ein Quartal, das iſt, bis Johannis und Weihnachten bezahlen.

4. Vor dem Abzuge ſind alle Schulden richtig abzutragen: und kann, ehe ſolches geſchehen, niemand dimittiret werden.

Nachbericht/

In welchem noch einige Anmerkungen hinzugefüget werden.

Dieſe Anmerkungen werden zur Erläuterung des Berichts hinzu geſetzet §. 1. an der Anſtalt wird noch ſtets gebeſſert §. 2. ſolche Verbeſſerung iſt nothwendig §. 3. und wird auch mit Nutzen auf die Aufhebung und Vermehrung der Claſſen extendiret §. 4. Gewohnheiten gelten im Pædagogio nichts §. 5. ordentliche Schulferien ſind auch nicht gebräuchlich §. 6. die Harmonie zwiſchen den Eltern und Vorgeſetzten iſt nöthig §. 7. Eltern können ihre Kinder zum Pædagogio nützlich præpariren laſſen. §. 8. es wird mit einem Wunſch geſchloſſen. §. 9.

§. 1.

Nachdem alſo von der gegenwärtigen Verfaſſung des Pædagogii Regii der verſprochene Bericht abgeſtattet worden: ſo iſt nun nichts mehr übrig, als daß zu einiger Erläuterung deſſen, was davon gemeldet iſt,

iſt, noch eine und die andere Anmerkung hinzugethan werde.

§. 2. Uberhaupt iſt dieſes davon zu merken, daß, ob zwar GOTT ſeine gnädige Vorſorge bey der Anſtallt nach und nach aufs deutlich ſie bewieſen und manchen Vortheil an die Hand gegeben hat, deſſen man ſich billig erfreuen und zum Nutzen der Jugend bedienen mag: man dieſelbe dennoch nicht als ein ſolches Werk anſehe, welches nunmehro zu ſeiner gehörigen Vollkommenheit gelanget ſey. Man arbeitet vielmehr täglich dahin, daß es von Zeit zu Zeit verbeſſert werden möge: nimmt auch zu dem Ende alle gute zu ſolchem Zweck dienende Erinnerungen von andern gerne mit Dank an und ſuchet ſie an ſeinem Orte anzubringen, dafern ſie ſich nur wollen appliciren laſſen und nicht ſchon vorhin von uns in der Erfahrung als unzulänglich befunden ſind.

§. 3. Solche wohlmeinende von andern gegebene Erinnerungen können aber um ſo vielmehr Statt haben: nachdem dieſes einmal als ein Hauptvortheil erkannt und daher bey dem Werke gleichſam mit zum Grunde geſetzet iſt, daß man es nicht dürfe bey dem alten bewenden laſſen; ſondern nothwendig nach und nach in dieſem und jenem Stücke eine Veränderung vorgenommen werden müſſe, wenn etwas recht heilſames und nützliches daraus erwachſen ſolle. Doch darf dieſes niemand für ſich und nach ſeinem eigenen Gutdüncken vornehmen: ſondern

es wird ſolches zuvor in der Conferenz vorgetragen, überleget und darauf dem Directori vorgeſtellet; der denn die geſchehene Vorſchläge nebſt den dabey geſetzten Gründen in fernere Erwägung ziehet und, wenn ſie zur wahrhaftigen Verbeſſerung gehören, approbiret und anordnet.

§. 4. Und dieſes wird denn auch mit gutem Nutzen auf die Anzahl der Claſſen gezogen. Denn man richtet ſich iederzeit nach den Scholaren: und wenn dieſelbe nicht gnugſame Tüchtigkeit zu einer Sache oder ſonſt noch etwas nöthigers zu thun haben, ſo träget man kein Bedenken, eine Claſſe auf eine Zeitlang aufzuheben; hingegen iſt es auch ganz und gar nicht ungebräuchlich, die Anzahl der Lectionen zu vermehren, wenn die Beſchaffenheit der Untergebenen ſolches erfordert.

§. 5. Gewohnheiten müſſen im Pædagogio nichts, wenigſtens nicht weiter gelten, als ſie nützlich ſind und das allgemeine Beſte befördern. Wenn dieſes dadurch gehindert wird: ſo muß das, was auch noch ſo lange bräuchlich geweſen, abgeſchaffet und dafür eine beſſere Gewohnheit eingeführet werden. Wer ſich dannenhero auf die Gewohnheit beruffen will, dem wird ſein Suchen noch wohl eher als einem andern abgeſchlagen: weil es ein überaus ſchädliches principium iſt, daß das, was ein oder mehrmal geſchehen, um deßwillen allezeit geſchehen müſſe.

§. 6. Von ordentlichen und auf gewiſſe Zeiten

ten gelegten Schulferien wiſſen unſere Scholaren auch nichts: indem dieſelbe mehr ſchädlich als nützlich ſind und von den wenigſten recht angewendet werden. Sie begnügen ſich mit den Freyſtunden, die ſie täglich haben; und weil ihnen im Sommer dan und wan nach der Mittags-Mahlzeit wider Vermuthen einige Stunden zur Recreation gegeben werden; ſo iſt ihnen ſolches viel beſſer, als wenn ſie etliche Tage nach einander mit Müſſiggange zuzubringen hätten.

§. 7. Was aber nun auch diejenigen anlanget, welche ihre Kinder hieher zu ſchicken Willens ſind: ſo haben dieſelbe, ehe ſie ſolches werkſtellig machen, dieſen ganzen Bericht vorher wohl zu erwägen und ſich darauf, ohne allerhand wider die eingeführte Ordnung lauffende Exceptionen und Forderungen, mit denen, die an den ihrigen arbeiten und die Stelle der Eltern auf eine Zeitlang vertreten ſollen, in eine rechte Harmonie zu ſetzen. Wenn dieſes geſchihet, ſo mag den geſammten Vorgeſetzten die Erziehungslaſt in vielen Stücken erleichtert und bey der Jugend der intendirte Zweck deſto eher erhalten werden. Was ſich aber diſſfalls für mannichfaltige und oftmals nicht vermuthete Hinderniſſe zu finden pflegen, ſolches iſt den wertheſten Eltern in einigen wohlgemeinten und hiebey angehängten Erinnerungen zum Theil vor Augen geleget worden.

§. 8. Dabey möchte denn endlich zum Beſchluß auch dieſes noch anzumerken ſeyn, daß

Eltern, welche mit der Zeit ihre Kinder hieher zu ſenden Vorhabens ſind, ſehr wohl thun, wenn ſie dieſelbe unter andern nützlichen Büchern auch inſonderheit zu den allhier bräuchlichen Grammatiken anführen, viele vocabula lernen, im Schreiben und Rechnen wohl exerciren und nebſt dem Catechiſmo zur Erlernung guter bibliſcher Sprüche fleiſſig anhalten laſſen: weil ihnen dieſes alles, wenn es auch in übrigen Stücken fehlen möchte, bey hieſiger Anführung gar ſehr zu Statten kommen und die Zeit zu andern nützlichen Dingen deſto vortheilhaftiger angewendet werden kann.

§. 9. GOtt aber breite ſelbſt ſeinen Gnadenſegen über dieſe und alle chriſtliche Schulen aus und laſſe ſie Werkſtätte ſeines heiligen Geiſtes ſeyn; er laſſe alle, die darin lehren, das Werk des HErrn ernſtlich treiben; und die, ſo unterrichtet werden, wie die Pfeile in der Hand eines ſtarken, gerathen: damit des Teufels Reich in ſeinen Grundfeſten angegriffen und zerſtöret; hingegen das Reich GOTTES immer mehr und mehr gebauet und erweitert werden möge.

 91

Wohlgemeinte Erinnerungen an die wertheſte Eltern/ ſo ihre Kinder im Pædagogio Regio erziehen laſſen.

I.

Es iſt die Auferziehung der Jugend eine Sache, wobey christliche Eltern und Præceptores, ob ſie gleich die allerbeſte Intention haben, dennoch unzählige Hinderniſſe zu finden pflegen. Damit nun ſolchen um ſo viel beſſer begegnet und abgeholfen werden möge; ſo will vor allen Dingen nöthig ſeyn, daß ſich die Eltern mit denen, welchen ſie die Auferziehung ihrer Kinder anvertrauet, in eine gute Harmonie ſetzen: indem es ſonſt gar leicht geſchehen kann, daß ein Theil dem andern auch unwiſſend im Wege ſtehe; und alſo der erwünſchte Zweck entweder gar nicht, oder doch nicht gnugſam erreichet werde. Weil denn nun in dem hieſigen Pædagogio Regio eine ziemliche Anzahl jun-

junger Leute erzogen wird, ſo meiſtentheils von fremden Orten anhero geſendet worden; und man bey einem ſo wichtigen Werke nicht gerne etwas verſäumen, ſondern vielmehr alles beytragen wollte, was zur Erlangung des vorgeſetzten Zwecks dienen mag: ſo iſt für nöthig erachtet, einige wohlgemeinte Erinnerungen aufzuſetzen; woraus die wertheſte Eltern, welche ihre Kinder entweder ietzo wirklich im Pædagogio Regio erziehen laſſen, oder ins künftige noch dazu bringen möchten, deutlich erſehen können, was auch ihrer Seits zu beobachten ſey, wenn alles recht von Statten gehen ſoll. Denn wenn auf dieſe Weiſe Eltern und Præceptores gehöriger Maſſen übereinſtimmen, und einander die Hand bieten: ſo wird die ganze Sache unter göttlichem Segen dadurch ſehr erleichtert; und manches ausgerichtet, was ſonſt bey Ermangelung ſolcher Harmonie unmöglich iſt.

2.

Und dieſemnach haben ſich die Eltern vor allen Dingen den Hauptzweck des Pædagogii Regii wohl vor Augen zu ſtellen. Nun iſt ſelbiges nicht zu dem Ende angerichtet, daß die darin befindliche Scholaren nur zu einem bloß äuſſerlichen und bürgerlichen Weſen Anleitung finden: ſondern es gehet vielmehr aller Fleiß und alle Arbeit der Vorgeſetzten dahin, daß ſie zu einem recht chriſtlichen Leben angeführet werden mö-

mögen. Weil denn nun dieſes öffentlich bekannt iſt: ſo haben Eltern, die ihre Kinder hieher ſchicken, ſich mit den Vorgeſetzten zu ſolchem Hauptzweck recht zu vereinigen; die dahin abzielende gute Ordnung und Bemühung zu billigen; und alſo die ihrigen an einem willigen Gehorſam gegen dieſelbe nicht nur nicht zu hindern, ſondern ſie auch dazu fleiſſig und ernſtlich zu ermahnen, und ihnen bey aller Gelegenheit zu erkennen zu geben, daß ſie mit ihrer Bewilligung und Gutbefindung auf dieſe Weiſe erzogen werden. Solches wird billig und vor allen Dingen voraus und mit zum Grunde geſetzet. Denn wenn dieſes geſchihet: ſo werden die Anvertraute ſich in vielen Stücken beſſer regiren laſſen; und nicht ſo leicht von einer ieden Kleinigkeit Anlaß nehmen, ſich über die Art ihrer Erziehung zu beſchweren und mit Verunglimpfung ihrer Vorgeſetzten alles recht groß zu machen, damit ſie wieder in die wilde Freyheit kommen mögen. Sollten aber einige Eltern ſelbſt einer andern Meinung ſeyn: ſo ſihet man lieber, daß ſie die ihrigen auf ſolche Schulen ſchicken, woſelbſt ſie diſſfalls ihre Vergnügung zu finden gedenken; indem ſie ein anders von der hieſigen Anführung weder erwarten können noch ſollen.

3.

Nächſtdem iſt auch ſchlechterdings nöthig, daß Eltern, die ihre Kinder hieher thun, ihnen auch

auch die eingeführte äuſſerliche Ordnung und Zucht gefallen laſſen und dieſe dazu alles Ernſtes anhalten. Denn es iſt auch hierin alles wohlbedächtig und aus wichtigen Urſachen, zum Theil auch aus guter Erfahrung und Befindung hoher Nothwendigkeit, alſo eingerichtet worden: wie ein ieder ſelbſt inne werden würde, ſo er dergleichen Anſtallt mit rechter Treue vorſtehen wollte. Das Werk iſt an und für ſich ſelbſt wichtig und ſchwer, welches man von auſſen nicht ſo erkennet. Wenn nun nicht alles in richtiger Ordnung geführet wird; ſondern einer die Saiten ſo, der andere anders ſtimmen will: ſo können die, welche es dirigiren ſollen, unmöglich damit auskommen. Es muß ſich dannenhero ein ieglicher der einmal gemachten Ordnung gemäß verhalten: und um deßwillen, daß er älter oder gröſſer iſt oder ſeines Standes und Herkommens wegen ſonſt wohl einen Vorzug vor andern hat, keine exceptiones machen wollen. Denn ob manche Sache zwar alſo beſchaffen iſt, daß ſie bey andern Umſtänden endlich wohl geſchehen könnte; verſtändige Vorgeſetzten auch bey Application der eingeführten Ordnung in gewiſſen Fällen nicht eben allen nach befindlichen Umſtänden nothwendig erforderten Unterſcheid aufheben: ſo iſt dennoch dieſes allezeit wohl zu bedenken, daß man in einer Societät lebe, und alſo nicht allein auf ſich, ſondern auch auf andere zu ſehen

hen habe; zumal da bey der Jugend nichts gemeiners iſt, als daß ſich einer auf des andern Exempel beruffet und gar zu leicht dasjenige für ſich gleichfalls prætendiret, was einem andern auch nicht ohne wichtige Urſachen erlaubet worden.

4.

Vielen Eltern iſt von der hieſigen Anführung ein ſolcher Begriff beygebracht, als würde die Jugend gar zu ſcharf gehalten. Und zwar ſo ſtehen diejenigen insgemein in ſolcher Meinung, die ſelbſt nicht Gelegenheit gehabt haben, die Anſtallt in Augenſchein zu nehmen und alſo die Art der Erziehung genauer einzuſehen. Welche aber etwas näher um uns ſind und die Sache ſelbſt mit Augen angeſehen haben, urtheilen meiſtentheils anders davon: ja es kömmt manchen wohl vor, als würde den Anvertrauten gar zu viel eingeräumet. Bey ſolcher Beſchaffenheit ſind die Vorgeſetzten übel daran: und machens doch nicht allen recht, ſie mögens auch angreiffen, wie ſie wollen. Daher denn dis wohl der ſicherſte Weg iſt, daß ſie in dieſem Stück nur auf GOtt und die Wohlfahrt ihrer Anvertrauten ſehen: und ſich an die wider einander lauffende Urtheile der Menſchen weiter nicht kehren, als ſofern ſie zufällig daraus etwas zu ihrem Zweck dienliches nehmen können. Den Eltern aber, die ihre Kinder hieſelbſt erziehen laſſen, dienet folgendes zur

Nachricht. Es wird nemlich keine andere als liberale und chriſtliche Education intendiret und gebilliget. Dieſe aber ſchlieſſet keines Weges gute Ordnung und nöthige Zucht aus. Wer ſich durch ein gutes Wort regiren läſſet, an dem verrichtet man ſein Amt mit Freuden. Wer aber eigenſinnig, widerſpenſtig und boshaftig iſt: der wird erinnert, ermahnet, gewarnet und, wenn alles nicht helfen will, endlich auch wirklich beſtraffet. Anders kann es nicht ſeyn. Denn wollte ein Præceptor nur beſtändig erinnern, ermahnen und warnen: ſo würde nichts gutes daraus entſtehen. Daher erforderts die höchſte Nothwendigkeit, daß bisweilen auch eine wirkliche Zucht gebrauchet werde: wofern nicht ein böſes Exempel das andere nach ſich ziehen, und alſo der ganze Hauffe darüber verderben ſoll. Dieſe Sache iſt ſo gegründet und klar, daß ſie verſtändigen Eltern von ſelbſt in die Augen leuchtet: als welche es in eigener Erfahrung befinden, daß es nicht anders gehen könne; ſobald ſie das Werk der Erziehung bey dem kleinen Häufflein ihrer Kinder auch nur ein wenig mit angreiffen. Wer es denn nun mit fremden zu thun, und zwar eine groſſe Anzahl derſelben beyſammen hat: der wird in kurzer Zeit völlig überzeuget, daß auch nicht einmal in den ſtudiis, geſchweige denn zum Heil der Seelen, etwas fruchtbares ausgerichtet werden könne; wo die äuſ-

ſerliche Zucht nicht dan und wan bey dieſem und jenem widerſpenſtigen Gemüthe, den übrigen zur Warnung, mit zu Hülfe genommen werden ſoll. Und da hat man nicht allemal darauf zu ſehen, ob es Kleinigkeiten oder wichtige Dinge ſind, die eine wirkliche Ahndung nach ſich gezogen. Der widrige Sinn mancher Scholaren machet ſelbſt aus Kleinigkeiten zum öftern etwas groſſes: indem er die deßwegen ergangene glimpfliche Erinnerungen nicht annehmen, ſondern auf ſeinem Kopf beſtehen will; welches denn freylich bey einem zahlreichen Hauffen vielen Schaden thut, wenn die gebührende Schärfe nicht gebrauchet wird. Inzwiſchen gehet doch die Inſtruction bey den Vorgeſetzten dahin, daß alles auf eine chriſtliche, väterliche und beſſerliche Weiſe geſchehen möge; wie davon in dem gedruckten Bericht cap. 5. §. 11. mit mehrern gedacht wird: und kann man wohl verſichern, daß über dieſe Materie in den wöchentlichen Conferenzen der Informatorum ſo oft und vielmal deliberiret werde, daß, wenn die Eltern alles mit anhören ſollten, ſie uns ſelbſt eher einer gar zu groſſen und unzeitigen Vorſichtigkeit, als vorſätzlich intendirten Härtigkeit beſchuldigen würden; ob man gleich nach allem Vermögen befliſſen iſt, in dieſer Sache die rechte Mittelſtraſſe zu treffen.

5.

Gleichwie denn nun dieſes allen Eltern zur gründlichen und aufrichtigen Nachricht dienet; alſo würden ſich dieſe hingegen vielmals gar ſehr betrogen finden, wenn ſie einer ieglichen Klage, die ihre Kinder dißfalls zu führen pflegen, trauen wollten. Sie ſchicken die ihrigen um deßwillen hieher, daß ſie allererſt recht gezogen werden ſollen: und ſetzen alſo billig voraus, daß es ihnen ihre Vorgeſetzten in allen Stücken weder recht machen können noch müſſen. Sind doch die Kinder mit den Eltern ſelbſt nicht allemal zufrieden, die es doch aufs beſte mit ihnen meinen und gegen welche ſie wiederum eine natürliche Gegenliebe haben: was iſts denn Wunder, wenn es Præceptoribus alſo gehet; oder wie können dieſe allemal darauf ſehen, ob eine Sache den Anvertrauten gefällig ſey oder nicht? Denn wollten ihnen dieſe den Willen nach ihrem Belieben laſſen: ſo würden ſie nicht allein wider GOtt ſündigen; ſondern auch an Eltern und Kindern untreulich handeln, als die es ihnen mit der Zeit ſchlecht danken dürften. Wollen ſie aber hierin alle Treue und Redlichkeit beweiſen: ſo wird ein eigenwilliges Gemüthe, welches man durch vielmalige Erinnerung und Nachſicht zu gewinnen geſuchet hat, dennoch nicht zu frieden ſeyn; ſondern Klage genug, doch nicht leicht anders als mit vielen hinzuge-

füg-

fügten falſchen Beſchuldigungen, zu führen wiſſen, wenn Præceptores mit der Zeit auch wirkliche Zucht zu gebrauchen genöthiget werden. Die Eltern, ſo dieſes nicht bedenken und daher aus natürlicher Liebe ihren Kindern alles glauben, hindern viel gutes; und machen den Vorgeſetzten, ob ſie es gleich nicht denken, ihr Amt recht ſchwer: und dieſes um ſo viel mehr, wenn ſie an Staatt, da ſie ſich am gehörigen Orte erkundigen ſollten, ihren wider die Vorgeſetzten gefaſſeten Unwillen den Kindern nicht gnugſam zu verbergen wiſſen. Daß Eltern die von ihren Kindern angebrachte Klagen, wie in dieſem alſo in andern Stücken, an ihre Vorgeſetzte berichten, ſihet man von Herzen gerne und läſſets eben die Kinder nicht darum entgelten: weil man die Unart der Jugend wohl weiß; und ſie lieber in ihrer Lügen zu beſchämen, als um eines ieden Vergehens willen thätlich zu beſtraffen ſuchet. Es hat auch dergleichen Communication ſonſt ihren groſſen Nutzen. Denn die Eltern werden entweder von den ungegründeten Beſchuldigungen ihrer Kinder überzeuget: oder ſie geben den Informatoribus Gelegenheit in ſolchen Dingen, die wirklich als Fehler anzuſehen ſind, eine Verbeſſerung zu ſuchen; als deren ſich bey der ſo groſſen Unvollkommenheit des menſchlichen Lebens niemand in Erziehung der Jugend, es ſeyn Eltern oder Præceptores, ſchä-

men muß. Wird aber dieſes unterlaſſen, hingegen einem ieden Vorgeben geglaubet: ſo getröſtet man ſich deſſen, daß man mit den Anvertrauten nach allem guten Gewiſſen und nicht anders umzugehen ſuchet, als mit Leuten, die einmal von uns ziehen und zu ihrem Verſtande kommen werden; in der ſichern Hoffnung, daß man ſich alsdenn vor ihnen nicht zu ſchämen haben, ſondern noch mancher unter ihnen ſelbſt erkennen und billigen werde, was an ihm geſchehen. Dergleichen Exempel uns die bisherige Erfahrung ſchon gezeiget hat. Wobey denn Eltern noch inſonderheit zu erinnern ſind, daß ſie von den Vorgeſetzten weder gegen die ihrigen eine auſſerordentliche Lindigkeit, noch gegen andere eine auſſerordentliche Schärfe erwarten können: welches doch nicht ſelten zu geſchehen pfleget, wenn etwa unter den Scholaren ſelbſt etwas vorgegangen iſt. Z. E. Es iſt unter jungen Leuten nichts gewöhnlichers, als daß ſie ſich unter einander agiren, Namen andichten, herausfordern, zuſammenhetzen, ſchlagen und dergleichen unchriſtliche Dinge vornehmen: es kann ſolches auch im Pædagogio nicht gänzlich verhütet werden, obgleich Aufſicht gehalten wird und auf allen dieſen Unfug, wegen des daher entſtehenden Unglücks, eine wirkliche Beſtraffung geſetzet iſt. Den Vorgeſetzten aber wird ihr Amt hiebey nicht wenig ſchwer gemachet, wenn Eltern zwar gerne ſehen,

hen, daß man den ihrigen durch Beſtraffung der andern Frieden ſchaffe: hingegen es nicht wohl aufnehmen, wenn man ihre eigene Kinder darum beſtraffen muß, weil ſie ſich auf vorgedachte Weiſe an andern vergriffen haben. Es kann einmal nicht anders ſeyn, wenn Vorgeſetzte an dem Unglück, das hieraus entſtehen und manchen in Leibes- und Lebensgefahr bringen kan, nicht ſchuldig ſeyn wollen: ſo müſſen ſie in dieſem Stücke gehörigen Ernſt beweiſen: und werden inſonderheit die auch billig und mit Recht geſtraffet, welche die unchriſtliche Gewohnheit der eigenen Rache einführen wollen und daher die, ſo ſich über das ihnen zugefügte Unrecht bey ihren Vorgeſetzten beklagen, mit dem unter der unverſtändigen Jugend ſo verhaßten Namen der Klätſcher belegen.

6.

Zu der gar zu groſſen und zum Theil ſchädlichen Strenge will auch das von einigen gerechnet werden, daß man die Scholaren in beſtändiger Aufſicht zu haben und von dem vielem Umgange mit andern Leuten abzuziehen ſuchet. Es iſt aber auch dieſe Sache in ſolche Schranken geſetzet, daß Eltern damit zufrieden ſeyn können. Einmal iſt das jungen Leuten höchſt ſchädlich, wenn ihnen nach Gefallen herum zu lauffen und die Lüſte der Jugend auszuüben frey ſtehet. Und bey einer Uni-

verſität iſt ſolches um deßwillen noch viel gefährlicher, weil die im Schwange gehende Verführung allen angewandten Fleiß der Vorgeſetzten zernichtet: zumal da nicht allein unter denen, welche Studirens halber da ſind, Freſſen und Sauffen eine gemeine Sache iſt; ſondern es ja leider auch an ſolchen Gelegenheiten nicht fehlet, wo junge Leute zu den ſchändlichſten Gräueln und Unreinigkeiten verleitet werden können. Wenn man nun dieſes weiß: wie ſollte man nicht die Anvertrauten auf alle Weiſe davor zu bewahren ſuchen? Zu dem ſo hat faſt ein ieglicher Scholar einige von ſeinen Verwandten, Bekannten und Landesleuten auf der Univerſität. Sollten nun bey ſolchen die Viſiten nach Belieben abgeleget werden: was würde daher nicht für ein allgemeiner Ruin der ganzen Anſtallt entſtehen; und wie viel Straffe würde man nicht auszuüben haben, wenn uns die Exceſſe zu Ohren kämen? Das erkennet man gar wohl, daß junge Leute nicht allein einer Recreation und Veränderung bedürfen: ſondern daß ihnen auch eine gute Converſation gar nützlich ſey. Zu dem Ende werden ihnen eben allerhand anſtändige Spiele erlaubet: und die Vorgeſetzten gehen zu gewiſſen Zeiten mit ihnen aufs Feld, in einen Garten, in den Buchladen, in die Stadt; und wo ſich ſonſt etwa eine bequeme Gelegenheit dazu an die Hand gibt.

Fer-

Ferner ſuchet man ihnen auch nicht allen Umgang mit andern Leuten abzuſchneiden. Denn es iſt uns gar nicht entgegen, wenn unſere Scholaren dan und wan von ſolchen, die ſich wohl verhalten, beſuchet werden: dafern es anders nur nicht unter den lectionibus und zu ſolcher Zeit geſchihet, da ſie etwas nöthiges verſäumen müſſen. Das Pædagogium wird auch gar oft von vornehmen und feinen Leuten in Augenſchein genommen: welchen man denn bisweilen auch wohl einen Scholaren mit zuordnet, ſelbige herum zu führen und ſich dabey zu einer anſtändigen Converſation zu præpariren. Es geſchihet auch, daß einige ihre hier durchreiſende Verwandte oder ſonſt bekannte feine Leute beſuchen: ja man ſchlägets eben nicht allen, wenigſtens nicht zu aller Zeit ab, im Fall einer offenbaren Nothwendigkeit bey einem und andern von ihren hieſelbſt ſtudirenden nächſten Angehörigen anzuſprechen; und was dergleichen Gelegenheiten zum Umgange mehr ſeyn mögen. Daß man aber obgemeldeter Umſtände wegen Urſache habe, ſolches zu menagiren; darin behutſam und nicht allemal nach dem Willen der Scholaren zu verfahren; unter den Anvertrauten in Betrachtung ihres Alters und übrigen Verhaltens einen Unterſcheid zu machen; denen, die ſich ſolcher Gelegenheit gemißbrauchet, es ins künftige abzuſchlagen: ſolches wird ein ieder leicht begreif-

ſen. Inzwiſchen macht mans doch auch hier-in nicht iedermann recht: man drehe ſich, wie man wolle. Denn, wird einem und andern hierin etwas verſaget, denen es gar nicht um eine nützliche Converſation, ſondern nur um die liederliche Geſellſchaft ſchädlicher Bekann-ten zu thun iſt; die ihnen ſonſt nichts, als von der elenden Sclaverey auf Schulen und von der edlen Freyheit des academiſchen Lebens, vorzuſchwatzen wiſſen: ſo heiſſet es, man gön-ne ihnen keinen Umgang; und ſolches findet denn oftmals bey manchen Eltern zum Schaden ihrer Kinder ſolchen Eingang, daß ſie auch ihr Mißfallen darüber bezeugen. Concediret man aber auf vorbeſchriebene Weiſe bisweilen etwas, um dieſen und jenen zu prüfen; und es wird bey ſolcher Gelegenheit ein Exceſſ begangen: ſo wird gar ſelten darauf geſehen, daß man es zum guten Zweck oder wohl gar auf Veran-laſſung ihrer eigenen Eltern gethan habe; und fallen denn viele mit ihrem Urtheil entweder auf die gar zu genaue Aufſicht, die nichts anders als dieſes nach ſich ziehen könne; oder auf die Vorgeſetzten, die zwar vieles von der guten Auf-ſicht ſageten, aber dieſelbe nicht hielten. Aus welchen allen denn zur Gnüge erhellet, wie nö-thig es ſey, daß man in dem, was man auch diß-falls thut oder läſſet, nicht auf das Urtheil der Menſchen, ſondern auf die Sache ſelbſt und den Nutzen der Jugend ſehe.

7. In-

7.

Indeſſen hat es doch keinen geringen Schein wenn geſaget wird, aus dem nachfolgenden Verhalten könne man den Schaden der gar zu genauen Aufſicht erkennen: indem diejenigen, die im Pædagogio Regio unter ſolcher geſtanden, hernach auf der Univerſität die ſchlimmſten zu ſeyn pflegeten. Nun iſt zwar das nicht zu leugnen, daß viele bey erlangter völligen Freyheit ſich ganz anders beweiſen, als ſie gelehret worden ſind: es finden ſich aber auch ſolche, über deren Wohlverhalten man ſich billig zu erfreuen hat. Diejenigen, welche von andern Schulen kommen, machens nicht nur eben ſo, ſondern vielmals noch ärger: und beſtehet der Unterſcheid nur darin, daß jene auf der Univerſität daſſelbe fortſetzen, was ſie auf Schulen ſchon längſt getrieben; die unſrigen aber alsdenn erſt auszuüben anfangen, woran ſie von ihren Vorgeſetzten billig verhindert worden ſind. Und dieſes fället denn vielmals um ſo viel mehr in die Augen: ie genauer auf dieſe Anſtallten von vielen geſehen wird; und ie bekannter die darin erzogene Scholaren an dem hieſigen Orte ſind. An und für ſich ſelbſt aber iſt der Zuſtand auf den Univerſitäten alſo beſchaffen, daß Eltern grauen möchte, ihre Kinder dahin zu ſchicken. Die allerbeſten Gemüther ſtehen in Gefahr, ob ſie auch gleich mit einem guten Vorſatze dahin ziehen: ſo groß und mancherley iſt die Verführung daſelbſt.

ſelbſt. Wenn denn nun über dieſes die Eltern mit ihren Kindern gar zu ſehr eilen; und ſie in den gefährlichſten Jahren, da bey den meiſten alles gleichſam noch im Brauſen und Toben iſt, Studenten werden laſſen: ſo ſind ſie deſto eher gelieffert; und geſchihet gar ſelten, daß einer, der einmal in böſe Geſellſchaft verwickelt worden, ſich losreiſſen ſollte. Es kann alſo wohlhabenden Eltern kein beſſerer Rath gegeben werden, als daß ſie ihren Kindern einen eigenen, oder, da ſolches manchen zu ſchwer würde, nebſt etlichen andern einen gemeinſchaftlichen Hofemeiſter halten. Auf dieſen letztern Fall könnte der Hofemeiſter 2, 3, 4 oder mehr dergleichen junge Leute in einem Hauſe, wiewohl auf unterſchiedenen Stuben, um ſich haben: er müßte ihren Tiſch, Stubenzins, collegia und andere Sachen bezahlen: ihnen ſelbſt aber nicht mehr in die Hände geben, als ihnen von den Eltern zur wöchentlichen Ausgabe verordnet worden. Er müßte Inſtruction haben, ſie zu erinnern, ſo oft es die Noth erforderte: mit den Herren Profeſſoribus ihret wegen fleiſſig conferiren: auch an die Eltern getreulich überſchreiben, wie es mit ihren ſtudiis und übrigen Verhalten ſtehe. Hiefür wären ihm nebſt freyer und eigener Stube von einem ieden jährlich 20, 30, 40 oder 50 Thaler zu geben: nachdem es etwa eines ieden Mittel und andere Umſtände leiden möchten. Das Geld, welches die Eltern hierauf wenden, würden ſie an ihren Kin-

Kindern gedoppelt und dreyfach erſparen: und dieſe doch dabey etwas lernen; oder, da ſie es nicht thäten, hiezu deſto fleiſſiger zu ermahnen ſeyn. Hingegen wenn junge Leute ihre Gelder ſelbſt in Händen und niemand um ſich haben, der ihrer wahrnimmt: finden ſich gar leicht ſolche, die ihnen zu Freſſen, Sauffen, Spielen und andern liederlichen Dingen Gelegenheit geben. Daher werden die collegia verſäumet und den Eltern doch theuer genug berechnet: und wenn dieſe denn endlich hinter die Wahrheit kommen, ſo ſind auſſer den empfangenen Geldern ſo viel Schulden gemachet, daß ſie dafür gar füglich hätten einen Hofmeiſter halten können. Und das iſt denn nebſt dem Geldverluſt für ſolche junge Leute ein gar groſſer Schade. Denn wenn ſie einmal in den Labyrinth hinein gerathen ſind: ſo hält es gar ſchwer, wiederum heraus zu kommen, ſo, daß es insgemein alsdenn das beſte Mittel iſt, ſie nur nach Hauſe zu beruffen; daher denn die allerbeſte Zeit, etwas rechtſchaffenes zu lernen und den Grund zu ſeiner künftigen Wohlfahrt zu legen, vorbey ſtreichet. Das gute Vertrauen, welches Eltern aus natürlicher Liebe zu ihren Kindern haben, wird gar zu oft in eine ſpäte Reue verwandelt. Auch will das nicht allemal hinreichen, daß ſie die ihrigen an einen der Herren Profeſſorum recommandiren oder gar zu ihm ins Haus thun: indem es dieſen wegen

ih-

ihrer überhäufften Amtsgeſchäffte und übrigen Umſtände nicht möglich iſt, auf ſie ſo genaue Acht zu geben und hinter ihre Schliche zu kommen. Könnte aber beydes zuſammen geſchehen, ſo wäre es deſto beſſer. Denn da wären die Gelder zu deſto mehrerer Sicherheit bey einem ſolchen Manne zu deponiren, und von demſelben nach und nach an den Hofemeiſter auszuzahlen: und dieſer könnte von jenem bey allerhand Vorfällen deſto nachdrücklicher ſecundiret werden. Uber dieſes gibt es auch auf der Univerſität unterſchiedene Doctores oder andere feine Männer, welche den Studioſis collegia halten: und da möchte denn manchem jungen Menſchen gerathen ſeyn, wenn er bey einem ſolchen nicht allein Stube und Tiſch haben, ſondern auch gegen einen billigmäßigen Recompens unter ſeiner Aufſicht ſtehen könnte. Weil aber die Eltern die Beſchaffenheit hieſiges Ortes nicht allemal ſo genau wiſſen, und daher für ihre Kinder in eigener Perſon nicht nothdürftig ſorgen können: ſo würde nöthig ſeyn, daß ſie hierüber entweder mit einem von den hieſigen Anſtallten oder ſonſt einem andern Bekannten 4 oder 5 Monate vor ihrem Abzuge conferireten und einen gewiſſen Schluß faſſeten; damit dieſe ihre Vorſchläge thun und beyzeiten etwas gewiſſes ausmachen könnten, als welches ſich wegen der hiezu erforderten Wohnungen auf die letzte Stunde nicht thun läſſet.

8. Man-

8.

Manchem jungen Menſchen möchte auch dadurch wohl gerathen ſeyn, wenn er vor Beziehung der Univerſität auf ein halbes Jahr nach Hauſe beruffen und daſelbſt theils ſeine bisherige Schulſtudia zu repetiren und in völlige Ordnung zu bringen, theils auch ſich zu ſeinem Hauptſtudio, welches er auf der Univerſität treiben will, zu præpariren angehalten würde. Dieſes iſt darum gut, weil ein junger Menſch auf Schulen insgemein unter einem unverſtändigen Hauffen ſtecket: und, wenn er nun auf die Univerſität ziehet, meiſtentheils mit ſolchen umgehet, die nicht viel beſſer ſind, ja oftmals wegen der ungemäßigten Freyheit noch wohl gröſſern Unverſtand beweiſen; woraus denn an beyden Theilen nichts als Schade entſtehen kan. Hält ſich aber iemand bey ſeinen Eltern auf: ſo kann er daſelbſt mehr mit alten und verſtändigen Leuten converſiren; und ob es auch an Gelegenheit zu allerhand ſchädlichem Umgange nicht fehlen möchte, iſt es doch insgemein nicht ſo gefährlich und koſtbar, weil die Eltern ſelbſt zugegen ſind. Könnte er gar nach dem Zweck ſeiner Studien zu einem feinen Prediger, Juriſten oder Medico ins Haus kommen, oder doch an einen ſolchen Mann inſonderheit gewieſen ſeyn: ſo würde nebſt der Repetition ſeiner Schulſtudien nicht nur die Vorbereitung zu dem erwählten ſtudio academico deſto beſſer von Statten

ten gehen; ſondern er ſelbſt auch inzwiſchen zu einer verſtändigern und nützlichern Converſation gewöhnet. Dasjenige, was er bey einem ſolchen Manne von der praxi ſeines ihm vorgeſetzten ſtudii ſihet und höret, würde er bemerken und nachgehends auf der Univerſität alles deſto fleißiger und nützlicher zu dieſem Zweck richten können. Indeſſen würde er ſeinen ſchädlichen Bekannten und Landesleuten daſelbſt auch etwas unbekannter: die vielmals auf einen jungen Menſchen, der die Schule nun quittiren will, recht paſſen und ihn in den erſten Tagen bey ihrem Schmauſen ſo einweihen und in ihre Gemeinſchaft dergeſtallt verwickeln, daß er hernach ſchwerlich wieder los kommen mag; ob gleich ein ſolches unerfahrnes Gemüthe denket, was das für eine Freyheit und Ehre ſey, die ihm in ſolcher Geſellſchaft wiederfahre.

9.

Bisweilen will ſichs finden, daß manche Eltern ihr Mißvergnügen blicken laſſen, wenn ſie an ihren Kindern nicht gleich groſſe Dinge ſehen. Ob denn nun zwar im Pædagogio Regio nicht allein alles mit Fleiß dahin gerichtet iſt, daß bey der Jugend ein guter Grund zur wahren Gottſeligkeit, Gelehrſamkeit und wohlanſtändigen Sitten geleget werden möge; ſondern auch die eingeführte Methode bishero immer beſſer ausgearbeitet worden: ſo ſuchet man

man doch gerne zu verhüten, daß ſich niemand einen gröſſern Concept von dem Werke mache, als es an ſich ſelbſten iſt. Der da pflanzet, iſt nichts; und der da begieſſet, iſt nichts: ſondern GOtt, der das Gedeien gibt. Solcher Segen GOttes aber wird durch mancherley Umſtände, inſonderheit durch der Kinder Unfähigkeit, Trägheit, Leibesſchwachheit, auch wohl Widerſpenſtigkeit und Bosheit, verhindert: und wenn er gleich von GOtt aufs gnädigſte ertheilet wird, ſo geſchihet ſolches doch nicht per ſaltus, ſondern per gradus; und hat mans eben nicht zu gerne, wenn ſich manche in ihren Briefen vernehmen laſſen, ſie ſchicketen ihre Kinder ins Pædagogium, als in eine ſolche Anſtallt, darin alle verſäumete wieder zu recht gebracht werden könnten.

10.

Zu den Verhinderungen an dem rechten Wachsthum ſo wohl im Studiren als übrigen Guten gehöret auch, wenn die Scholaren von ihren Eltern dan und wan abgefordert und nach Hauſe beruffen werden: oder von ihnen Urlaub bekom̄en, ihre in der Nähe wohnende Anverwandte zu beſuchen. Denn weil alles an einander hanget und auf die abweſende gar nicht gewartet werden kann: ſo wird dadurch mehr verſäumet, als ſich etwa die Eltern einbilden mögen. Und ſind dißfalls diejenigen, die hieſelbſt oder in der Nachbarſchaft zu Hauſe ge-

hören, insgemein am übelſten daran: indem ſie nicht allein ihrem Gemüthe nach aus aller Ordnung kommen; ſondern auch den circulum ihrer Studien ſo oft turbiren, daß ſie keine Sache gründlich und völlig erlernen. Woraus denn nachgehends bey den Eltern oftmals groſſer Unwille zu entſtehen pfleget: ungeachtet ſie doch ſelbſt die Zunahme ihrer Kinder durch angeregte Urſache unterbrochen haben. Inſonderheit kann mans nicht anders als ungerne ſehen, wenn die Scholaren auf die Leipziger Meſſe reiſen ſollen. Denn nebſt der Gefahr, welche alsdenn bey der auſſerordentlichen Menge Volks gröſſer als ſonſten iſt, wird auch dem Pædagogio geſchadet: indem allemal ein Præceptor, ob zwar nicht auf ſeine eigene Koſten, mitreiſen und alſo inzwiſchen ſeine lectiones und die zurückbleibende ihm anvertraute Jugend verſäumen muß. Welches denn auch vornemlich von den Luſtreiſen, ſo manche prætendiren, zu merken iſt: als die ohne offenbaren Ruin des Pædagogii nicht verſtattet werden können. Denn weil der Hauffe groß und ein ieder ſo gut ſeyn will, als der andere: ſo iſt leicht zu erachten, was für eine Hinderung und Verſäumniß in mancher Claſſe entſtehen müſſe, wenn von mehr als 80 Scholaren ein ieder den Sommer über auch nur einen Tag zur Ausfahrt haben und der mit ihm reiſende Informator ſeine Information verſäumen ſoll.

Es

Es iſt oftmals nicht zu ändern, aber auch ſchon genug, daß bey der Unpäßlichkeit eines Informatoris ſeine Arbeit inzwiſchen einem andern anvertrauet werden muß: kommen nun der Scholaren Luſtreiſen dazu, ſo iſt der Schade um ſo viel weniger zu erſetzen. Daher Eltern die Anſtallt nothwendig mit dergleichen nachtheiligen Anſinnen zu verſchonen haben: wofern ſie ſich des, warum ſie ihre Kinder doch eigentlich mit hergeſchicket, nemlich daß ſie etwas gründliches lernen, nicht begeben wollen; welches ſchwerlich von jemanden zu gedenken ſeyn dürfte. Die Scholaren können auch ſolcher Reiſen ſchon entberen: weil ſie ordentlicher Weiſe gnugſame Motion, Recreation und Abwechſelung haben; und es alſo gar auſſerordentliche Fälle ſeyn müſſen, da man dergleichen auf Zurathen des Medici für nöthig befinden ſollte. Eltern haben bisweilen auch verlanget, daß ein Informator ihre Kinder nach Hauſe bringen möchte. Solches hat nun obgedachter Urſache wegen ſeine Schwierigkeit. Kann mans aber in gewiſſen Fällen, da es die Noth erfordern will, möglich machen und inzwiſchen die Arbeit durch einen andern verrichten laſſen: ſo muß doch ſolches alles auf Koſten der Eltern geſchehen, und auf denjenigen, der ſeine Stelle vertritt, zum allerwenigſten wöchentlich 1 Thaler u. 12 Groſchen gerechnet werden; indem der ordinarius, wenn er nicht in eigenẽ Geſchäfften abweſend iſt, ſein völliges ſalarium bekömmt und alſo deſſen vicarius von dem Pædagogio nicht gehalten werden kann.

11.

Ferner will ſichs auch für unſere Umſtände nicht ſchicken, daß unſere Scholaren alle Solennitäten, gerichtliche Executionen und dergleichen Dinge mit anſehen. Denn ob man ihnen gleich die Veränderung oder den Nutzen, ſo ſie davon haben könnten, nicht mißgönnet: ſo iſt doch der Auflauff und das Gedränge des Volks bey ſolchen Umſtänden zu groß; und alſo gar nicht zu rathen, daß man eine Anzahl von 70, 80 und mehr junger Leute der dabey befindlichen Gefahr exponire, als wovon leicht einer und der ander zu Schaden kommen kann. Und weil ſich denn immer einer gerne auf den andern beruffen will: ſo muß es zum öftern allen verſaget werden; zumal wenn es ſolche Dinge ſind, die ſie in ihrem Leben noch vielmals ſehen können. Welches denn um deßwillen erinnert wird: weil manche Eltern in den Gedanken ſtehen, es rühre ſolche Weigerung nicht ſo wohl von der Nothwendigkeit, als von dem Eigenwillen des Informatoris her.

12.

Auf kurze Zeit ſind die Kinder nicht zu uns zu thun: weil die Erziehung nicht eine ſolche Sache iſt, mit der man ſo geſchwinde fertig werden kann. Bey manchem hält es im Anfange ſchwer, zumal wenn er anderswo verſäumet worden und darüber zu ziemlichen Jahren gelanget iſt: doch pflegt ſichs auch wohl nach und nach zu finden;

und

und alsdenn äuſſert ſich der Nutzen von der erſten Arbeit allererſt in der letzten Zeit, wenn nemlich das gleichſam verroſtete ingenium durch treue Anweiſung und unermüdeten Fleiß ein wenig auspoliret worden. Hingegen wollen einige Eltern an ihren Kindern gleich Wunder ſehen, welche man ihnen doch nie promittiret. Werden ſie nun bald wieder hinweg gethan: ſo müſſen ſie ſich anderswo an eine ganz neue Methode gewöhnen, welches ſie denn gar ſehr aufhält. Fällt es aber Eltern ſchwer, ſie allhie ſo lange zu halten: ſo iſt es beſſer, wenn ſie die letzten Jahre bis zur Beziehung der Univerſität bey uns zubringen; wie denn auch um deßwillen in dem gedruckten Bericht gemeldet worden, daß man ſie am allerliebſten von 12 und mehrern Jahren annehme.

13.

Die Scholaren genießen alle einerley Anweiſung: und wird an einen ſo viel Fleiß, als an den andern, gewandt. Wenn es aber mit dieſem und jenem nicht fort will, da doch alle andere in ſelbiger Claſſe proficiren und weiter kommen: ſo liegt die Schuld nicht am Informatore, noch an der Methode; ſondern am Diſcipul, als der wegen ſeiner Unfähigkeit, Trägheit, Unachtſamkeit, Bosheit und anderer dergleichen Urſachen nichts faſſen kann oder will. Dieſes wird den Eltern auch wohl vorgeſtellet, nachdem mans ein halbes oder ganzes Jahr mit einem ſolchen verſuchet

ſuchet hat: in der aufrichtigen Meinung, daß ſie es ſelbſt überlegen mögen, ob es rathſam ſey, die Koſten ferner darauf zu wenden; als womit uns im geringſten nicht gedienet iſt, indem dergleichen Stelle von einem andern vielleicht nützlicher occupiret werden kann. Behält man aber einen ſolchen, ſo geſchihet es den Eltern zu gefallen: als welche ihre Kinder doch nicht ohne alle Anführung aufwachſen laſſen können; und aus gutem Vertrauen dafürhalten, ſie müßten doch an einem Orte ſeyn, und wenn ſie bey uns nichts oder nach Proportion der Koſten doch nicht genug lerneten, ſo würde es anderswo noch viel weniger geſchehen.

14.

Es werden die Scholaren bekannter Maſſen nicht nach der Gröſſe oder nach dem Alter, ſondern einig und allein nach ihren profectibus lociret und translociret. Und ſolches laſſen ihnen auch alle Eltern billig gefallen. Denn aus der ungleichen Vermengung der Diſcipul entſtehet nichts gewiſſers, als eine verderbte Schule: und wenn einer zumal bey uns nur eine einige Claſſe höher geſetzet wird, als ers meritiret; ſo werden die Koſten guten Theils vergeblich aufgewandt, indem man auf einen ſolchen mit Verſäumung der andern gar nicht reflectiren kann. Welches man darum aufrichtig vorher ſaget, damit uns in ſolchen Fällen die Schuld nicht beygemäſſen werden möge: die wir ja ſonſt einen ieden,

den, zumal erwachſene und ziemliche Jahre habende Jünglinge, von Herzen gerne und zwar ie eher ie lieber, fortzubringen bemühet ſind.

15.

Die Eltern thun ſehr wohl, wenn ſie ihre Kinder mit doppelter Kleidung verſehen: als welches ihnen vieler Urſachen wegen zu Statten kommt.

16.

Die Quartalgelder ſind allemal gegen den 1 Ianuarii, Aprilis, Iulii und Octobris an den Inſpectorem des Pædagogii Regii richtig voraus zu zahlen: und iſt hieran mehr gelegen, als mancher, dem die Umſtände dieſer Anſtallt nicht völlig bekannt ſind, anfänglich gedenken möchte. Denn das Pædagogium hat keine andere Einkünfte, als dieſe; zudem ſo ſind weder die Informatores, noch diejenigen, ſo den Tiſch halten, im Stande einigen Vorſchuß zu thun: und dependiret alſo nächſt dem Segen GOttes und der Vorgeſetzten Treue die ordentliche Fortführung deſſelben von ſolcher Prænumeration; indem alles ſo eingerichtet iſt, daß es mit den einlauffenden Geldern nur ſo eben von Quartal zu Quartal beſtritten werden kann. Wenn dannenhero der Wechſel für einen Scholaren ankommt: ſo kann keine andere Eintheilung, als dieſe, geſchehen; daß (1) die Informationscaſſe das ihrige nehme, (2) der Tiſch bezahlet, und denn (3) allererſt das übrige dem Informatori zur Berechnung für des Untergebenen Nothdurft zuge-

ſtellet werde. Wird nun das Geld nicht zu rechter Zeit voraus gezahlet: ſo muß es nothwendig an allen Orten, bey der Information, am Tiſche und auch in der übrigen Verſorgung der Scholaren fehlen. Denn die Informatores können monatlich nicht ſalariret, noch die zur Information gehörige Anſtallten recht gemacht werden: diejenigen, ſo den Tiſch halten, müſſen mit Schaden borgen und ſonſt auch manche Gelegenheit einen nützlichen Kauff zu thun vorbey laſſen: den Scholaren fehlets an Büchern und an andern zum Studiren und zu ihrer Pflege erforderten Sachen. Weil es denn nun, wie iedermann gar leicht erkennet, unbillig iſt, wenn (1) die Informatores, die mit ihren Educations- und Informationsgeſchäfften ſchon genug zu thun haben, für ſich und ihre Anvertraute, von welchen ſie täglich angelauffen werden und deren Nothdurft ſie vor Augen ſehen, hie und da Geld aufzuborgen bedacht ſeyn und mit ihren Rechnungen wohl gar darüber in Unordnung gerathen; (2) wenn diejenige, ſo den Tiſch halten, darum, weil ihnen die miteinbedungene Prænumeration nicht gethan wird, Schaden leiden; (3) wenn andere Scholaren, die das ihrige richtig prænumerir en, um der ſäumigen willen in der Information Hinderung haben oder an der Speiſung etwas entberen ſollen: ſo werden alle und iede Eltern, die ihre Kinder hieher ſchicken, angelegentlich erſuchet, die Prænumeration iederzeit gegen den beſtimmten Ter-

Termin richtig zu beſorgen; und bey Entſtehung deſſen es dem Informatori nicht zuzurechnen, wenn es ihren Kindern inzwiſchen an mancher Nothdurft fehlet und ſelbige durch ſolchen Mangel auch an dem ordentlichen Fortgange in ihren ſtudiis gehemmet werden. Damit aber diejenigen, die etwas weit entfernet ſind, an Beobachtung dieſer höchſtnöthigen Accurateſſe nicht gehindert werden mögen: ſo dürfte gut ſeyn, wenn ſie nach dem Exempel einiger Eltern die Prænumeration allemal auf ein halbes oder ganzes Jahr einrichten; oder an einen hieſigen oder Leipziger Kauffmann eine beſtändige Ordre ſtellen wollten, dem Inſpectori gegen Aushändigung eines Scheins allemal die benöthigten Gelder auszuzahlen. Wobey man denn verſichert, daß, wenn etwa die Kinder vor Verflieſſung ſolcher Zeit nach Hauſe beruffen werden ſollten, der Reſt des deponirten Geldes allemal richtig, wie bisher iederzeit bey ſolchem Fall geſchehen, werde zurück gegeben werden.

17.

Bey Überſendung der Gelder iſt darauf zu ſehen, daß die allhier gültige Sorten überſchicket werden mögen: dergleichen die ſächſiſchen, brandenburgiſchen und lüneburgiſchen vornemlich ſind. Bey den übrigen iſt entweder ein gewiſſer und bisweilen nicht geringer Verluſt zu übernehmen und alſo in die Rechnung zu bringen: oder ſie gelten doch nicht beſtändig noch bey allen Gele-

genheiten für voll, wie man dergleichen an dem franzöſiſchen Gelde zum öftern erfahren müſſen.

18.

Was es für eine Bewandniß mit der Adminiſtration des Geldes habe, und wie auf Erfordern einigen Scholaren auch wohl etwas gewiſſes zu eigener Berechnung gegeben werde: ſolches iſt in dem publicirten Bericht c. 7 § 5. zu leſen. Ja wenn Eltern ſolches, zumal bey denen, die nun erwachſen ſind, ausdrücklich verlangen: ſo entrichtet der Informator nur die gewiſſe und in dem Bericht ſpecificirte Ausgaben, und gibt den Scholaren von dem noch übrigen Reſt etwa auf einmal 2 Thaler zur eigenen Adminiſtration, continuiret damit bis zum Ende der empfangenen Summe und ſchreibt es unter dieſem Titul jederzeit in das zu ſeiner Stube gehörige Rechnungsbuch; hingegen müſſen die Scholaren über dieſe kleine Summen eine eigene Nebenrechnung führen, ſelbige dem Informatori zur Cenſur und Unterſchrift übergeben, der ſie denn bey Uberſendung der Hauptrechnung ſelbſt mit an die Eltern überſchicket. Und dieſes hat denn bey manchem jungen Menſchen einen guten Nutzen. Doch weil er eben hiedurch mit dem Gelde recht umgehen lernen ſoll: ſo iſt es dem Informatori nicht zu imputiren, wenn die Menage nicht allemal zur Gnüge beobachtet worden. Indeſſen ſollen gleichwol auch die Scholaren ohne ſeinen Conſens weder Bücher kauffen, noch ſonſt eine wichtige Ausgabe

gabe thun: damit die Unvorſichtigkeit nicht gar zu groſſe Einbuſſe bringe. Wäre aber dergleichen dennoch geſchehen: ſo hätte der Informator bey der Cenſur eine kleine Anmerkung dabey zu ſetzē. Die Eltern ſelbſt aber werden auch bey dieſer Gelegenheit nochmals wolmeinend erinnert, die in dem gedachten Bericht angezeigte Unordnung und Gefahr nachdrücklich und mit aller Sorgfalt abzuwenden: damit ihre vermeinte Liebe den Kindern nicht zum Schaden gereiche. Zugleich wird auch gebeten, dasjenige, was etwa bey den überſchickten Rechnungen zu erinnern wäre, an den Informatorem, und zwar nicht nur ſo insgemein, ſondern Stückweiſe und deutlich, zu berichten. Die Scholaren wollen gemeiniglich vieles haben: und machens dem Informatori oftmals recht ſchwer, wenn er menagiren und nicht zu allen Dingen das geforderte Geld hergeben will. Und da kann er mit ihnen am beſten auskommen, wenn er ihnen zu zeigen weiß, daß dieſe und jene Ausgäben nicht wären approbiret worden. Ja es iſt ſolches auch um deßwillen nöthig, weil es nicht an Exempeln fehlet, daß Scholaren durch ihr ungeſtümes Anhalten ſelbſt den Informatorem endlich zu dieſer und jener Ausgabe vermocht: damit ſie aber ihrer Eltern Unwillen dißfalls nicht auf ſich laden möchten, in ihren Briefen an dieſelbe wohl ſo viel zu verſtehen gegeben, als läge es am Informatore und hielte derſelbe nicht genau genug Haus. Dieſes kann nichts

anders als ſchädlichen Verdacht nach ſich ziehen: und iſt um ſoviel unbilliger gehandelt, ie mehr man ſich bewußt iſt, daß, wenn man ihretwegen etwas zu behandeln oder zu bezahlen hat, man ſich faſt genauer, als in eigenen Sachen, zu ſeyn befleißige. Man hat es gerne mit ſolchen Handwerkern zu thun, die, ohne etwas oder vieles vorzuſchlagen, den billigen Preis gleich anzeigen: und wiſſen dieſe denn gar wohl, daß, wenn ſie ihre Sachen übertheuren, man bald einen andern ſuche. Hingegen achtet mans auch nicht billig, auf ſolche Leute zu hart und mit ihrem Schaden zu dringen: zumal da man ſie ſchon alſo gewöhnet hat; auch ſonſt wohl weiß, was nach der Beſchaffenheit hieſiges Ortes, da alles gar theuer iſt, geſchehen kann. Auch ſtehet den Scholaren nicht frey, nach eigenem Belieben und ohne Conſens des Informatoris ſich bald an dieſen bald an jenen Handwerker zu hängen: weil der ganzen Anſtallt daran gelegen iſt, daß nicht verdächtige und ſolche Leute hineingezogen werden, die der Jugend allerhand verführiſche und ſchädliche Dienſte leiſten können. Im Gegentheil läſſets auch der Informator wohl zu, wenn iemand um genugſamer Urſachen willen eine Veränderung vornehmen und ſeine Sachen bey einem andern, der ſonſt im Pædagogio Regio auch ſchon gebrauchet wird, machen laſſen wollte.

19.

Unterſchiedene Eltern tragen von freyen Stücken

cken Belieben zu gewiſſen Zeiten und inſonderheit auch bey dem Abzuge der ihrigen gegen einen und andern von ihren Vorgeſetzten ihre Liebthätigkeit zu beweiſen. Nun wird ſolches von keinem gefordert: es mag auch eigentlich nicht als eine neue und beſondere Obligation angeſehen werden; weil man zu demjenigen, was zu der Anvertrauten zeitlichen und ewigen Wohlfahrt dienet, vor GOtt und im Gewiſſen ſchon genugſam verbunden iſt. Da es aber inzwiſchen deſſen ungeachtet von einigen aus gutem Wohlmeinen geſchihet: ſo dienet erſtlich dieſes dabey zur ſichern und nöthigen Nachricht, daß, wenn Kinder bey ihren Eltern, wie wohl dan und wan geſchehen, dergleichen für ihre Vorgeſetzten ſuchen ſollten, mit dem Vorgeben, als würden ſie um deßwillen deſto eher in eine höhere Claſſe geſetzet oder in einer andern Sache leichter gefördert werden; dieſes ungegründet und alſo auch in ſolcher Abſicht vergeblich ſey. Was geſchehen ſoll und kann, das geſchihet von ſelbſt und zu rechter Zeit: was aber nicht möglich iſt und zu der Jugend Schaden gereichet, wird dadurch keines Weges erhalten. Ferner mag auch hiebey dis nicht unerinnert bleiben, daß, wenn ja den wertheſten Eltern ſolches bisweilen zu thun gefällig iſt, es eben nicht gar zu gut ſey, wenn es mit Vorbewußt ihrer Kinder oder wohl gar durch dieſelbe geſchihet. Die Schwachheit der Jugend bringet es ſo mit ſich, daß ſie ſich ſolches nicht recht zu Nutze machen

kann:

kann: ſondern gar leicht gedenket, es müſſe ihr nun mehr nachgeſehen werden; und daher den Vorgeſetzten ihr Amt wohl ſchwerer machet, wenn dieſelben es nicht alſo verſtehen wollen. Zudem ſo hat es die gewiſſe Erfahrung gelehret, daß unterſchiedene, zumal bey ihrem Abſchiede, hiebey Gelegenheit genommen ſich zu verſündigen und das ihnen anvertraute zurücke zu behalten und durchzubringen. Nun aber hat man billig Bedenken getragen, ſolches, ob man es gleich gewußt, auch nur auf einige Weiſe zu verſtehen zu geben: und inzwiſchen doch auch leicht erachten können, daß es Eltern in ſolchen Fällen nicht wenig werde befremdet haben, wenn die ſchuldige Dankſagung ſo ganz und gar zurücke geblieben; zumal da man ohnedem wegen anderer Sachen an dieſelbe ſchreiben müſſen.

20.

Wenn Eltern ihren Kindern keine geſchriebene Inſtruction mitgegeben haben: ſo iſt gut und nöthig, daß ſie dieſelbe noch an den Informatorem ſchicken und darin ihre Meinung zu erkennen geben, wie es nach allen Stücken mit ihnen gehalten und zu welchem Zweck alles gerichtet werden ſolle.

21.

Die Briefe, welche die Scholaren an ihre Eltern ſchreiben oder von ihnen empfangen, fordern wir nicht zu leſen: es wäre denn, daß uns dieſelbe von den Scholaren zu einiger Nachricht ſelbſt

com;

communiciret würden. Vielweniger unterſchlagen wir auch nur ein einziges Schreiben der Eltern an die Kinder: und wenn uns iemand dieſes unredlichen Verfahrens beſchuldigen wollte; dem ſtünde frey, ſich bey dem hieſigen Königl. Poſtamte oder demjenigen, der es überbringen ſollen, zu erkundigen, wem es überliefert worden ſey. Würde uns aber verſicherte Nachricht gegeben, daß einer von den Untergebenen einen Lügenbrief nach Hauſe geſchrieben, wie denn wohlgeſinnte und von der vorgebrachten Unwahrheit überzeugte Scholaren dieſes wohl bisweilen angezeiget; oder es käme uns ein ſolcher Brief wider Vermuthen ſelbſt vor Augen: ſo kann uns niemand verübeln, daß wir den Concipienten von ſeiner darunter begangenen Bosheit und unredlichem Beginnen zu überzeugen ſuchen. Wir tragen aber alsdenn kein Bedenken, einen ſolchen Lügenbrief mit unſern Anmerkungen ſelbſt an die Eltern zu ſchicken: wofern es der Concipient durch ſein Bitten und Bekänntniß, daß er ihn im Affect geſchrieben, nicht ſelbſt verhindert und künftig ſich nach allen Stücken beſſer zu verhalten verſpricht. Hingegen pflegen wir es in gewiſſen Fällen wohl alſo zu machen, daß, wenn wir über einen Scholaren Klage gegen die Eltern zu führen haben, wir ihm unſern Brief wohl vorleſen oder ihn doch den Inhalt deſſelben wiſſen laſſen: damit er ſich darnach richten könne; und nicht denken dürfe, man thue ihm Unrecht und beſchwere ſich mehr über ihn, als es die Sache meritiret. Wobey denn insgemein und überhaupt noch zu erinnern nöthig iſt, daß es eine höchſtnützliche Sache ſey, wenn die Eltern wiederum mit den Informatoribus fleißig oder wenigſtens,

ſtens/ſo oft es die Noth erfordert, correſpondiren: weil dadurch manches zum Nutzen ihrer Kinder gehoben oder befordert werden kann. Der Inſpector führet ſolche Correſpondence gleichfalls in den höchſtnöthigſten Fällen: auſſer dieſen aber und ordentlich bleibet/wegen ſeiner übrigen bey dem Werke vorfallenden weitläufftigen Geſchäffte/ die Beantwortung der Briefe den Informatoribus überlaſſen. Was die Scholaren in dieſem Stücke ſelbſt anlanget: ſo thun Eltern/ſo die lateiniſche Sprache verſtehen/ ſehr wohl/ wenn ſie von ihren Kindern lateiniſche Briefe fordern. Sind ſie aber derſelben nicht kundig: kann ihnen doch anbefohlen werden/ zu gewiſſen Zeiten an einen ihrer Anverwandten/ der ſtudiret hat/ in dieſer Sprache zu ſchreiben.

22.

Den wenigſten Scholaren iſt es zuträglich/ wenn ſie die Zeit ihres Abzuges vorher wiſſen: indem die Erfahrung lehret/ daß ſie ihre Sachen alsdenn nicht mehr mit ſolchem Fleiß tractiren; ſondern gedenken/ dis und jenes würden ſie doch nicht ganz zu Ende bringen und alſo ſey nicht nöthig, daß ſie darauf ſonderbare Mühe und Arbeit wendeten. Welches denn denen inſonderheit zur nützlichen Nachricht dienet/ die ihren Kindern eine Zeit nach der andern zu ihrer Abforderung beſtimmen: in der guten Meinung/ſie würden auf ſolche Weiſe deſto fleißiger ſeyn; weil ſie wüßten/ daß ſie die Gelegenheit nicht lange mehr haben würden. Das allerbeſte iſt/ wenn ſolches an den Informatorem zu rechter Zeit ſchriftlich gemeldet/ dem Scholaren aber nur wenige Tage vorher angezeiget wird: weil alsdenn alles in beſſerer Ordnung fortzugehen pfleget.

23.

Vor dem Abzuge ſind/wie in dem mehrgedachten Bericht ſchon erinnert worden/alle Schulden richtig zu bezahlen: weil diejenigen/ welche zu fordern haben/ entweder die Dimiſſion verhindern oder ſich an den Inſpectorem halten wollen. Solcher hat denn auch bisweilen

len die Caution über ſich genommen: allein weil man ihn mehr als einmal wider Vermuthen und Billigkeit ſtecken laſſen; ſo bittet er beſcheidentlich/ ihm ſolches nicht aufzubürden. Es kann hierunter auch denen nicht gewillfahret werden/ von welchen man ſich ſonſt aller Aufrichtigkeit verſichert: weil andere ſich darauf beruffen; und/ wenn man nicht gleich für ſie gut ſagen will/ ſolchen Unterſcheid als eine Beſchimpfung aufnehmen wollen.

24.

Endlich möchte man auch wohl Urſache zu erinnern haben, daß/ob die wertheſte Eltern und Anverwandten zwar meiſtens die an die ihrigen gewandte Treue und Sorgfalt ihnen wohlgefallen laſſen und eben dadurch den Vorgeſetzten ihr Amt nicht wenig erleichtern: es doch im Gegentheil manchem bey aller Arbeit und Bemühung/die man ſonſt gerne und willig über ſich nimt/ nirgends recht gemachet werden könne. Bey einer ſo ſchweren und immer fortgehenden Laſt da man die Jugend Tag und Nacht um ſich und alſo die Stelle der Eltern und Lehrer zugleich zu vertreten hat/ mag nicht wohl alles Verſehen vermieden werden: und iſt daher der Billigkeit nicht gemäß/ wenn man geringe Fehler/ daran man vielmals an unſerer Seiten keine Schuld hat/gar zu hoch anrechnet und alsbald aufs übelſte davon redet. Es wird GOTTes Ehre und des Nächſten Beſte aufrichtig intendiret und geſuchet/ und um deßwillen überwindet man auch dieſes gerne in chriſtlicher Gedult: doch wäre beſſer und der Jugend ſelbſt zur Beförderung ihrer Wohlfahrt viel heilſamer/ wenn von allen Seiten theils die nöthigen Erinnerungen geſchehen/ theils die gehörigen Mittel zur allgemeinen Verbeſſerung gebrauchet werden möchten. Dazu wolle denn der getreue GOTT ferner Gnade geben und endlich zu ſeinem Preiſe alles wohl gelingen laſſen.

(o)

Inhalt des Berichts.

Vorbericht von dem Anfange und Fortgange des Pædagogii Regii. p. 3
Das I Capitel von den Vorgeſetzten. 8
Das II Capitel von dem Seminario Præceptorum ſelecto. 12
Das III Capitel von den Untergebenen 14
Das IV Capitel von der Information. Sie handelt die
1 Section von den täglichen Lectionibus. 17
2 Section von den Repetitionibus. 44
3 Section von den Recreations- und Motionsübungen. 48
4 Section von den Examinibus. 52
Das V Capitel von der Erziehung. 55
Das VI Capitel von der Verpflegung. 71
Das VII Capitel von den Unkoſten 77
Nachbericht, in welchem noch einige Anmerkungen hinzugefüget werden. 86
Erinnerungen an die Eltern. 91

00556069